

Drs. 4395-15  
Berlin 30 01 2015

---

# Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen



---

<b>Vorbemerkung</b>	<b>5</b>
<b>A. Auftrag, Ziele und Rahmenbedingungen</b>	<b>7</b>
<b>A.I Auftrag des Wissenschaftsrates</b>	<b>7</b>
<b>A.II Aufgaben und Zusammensetzung des Akkreditierungsausschusses</b>	<b>9</b>
<b>A.III Ziele der Institutionellen Akkreditierung</b>	<b>10</b>
<b>A.IV Formen der Institutionellen Akkreditierung</b>	<b>11</b>
IV.1 Institutionelle Erstakkreditierung	12
IV.2 Institutionelle Reakkreditierung	12
IV.3 Institutionelle Akkreditierung – Promotionsrecht	13
IV.4 Kompaktverfahren Promotionsrecht	14
<b>A.V Verhältnis zur staatlichen Anerkennung</b>	<b>14</b>
<b>A.VI Verhältnis zur Programm- und Systemakkreditierung</b>	<b>15</b>
<b>A.VII Kosten der Akkreditierung</b>	<b>16</b>
<b>A.VIII Vertraulichkeit und Datenschutz</b>	<b>17</b>
<b>B. Verfahren der Institutionellen Akkreditierung</b>	<b>19</b>
<b>B.I Verfahrensgrundsätze</b>	<b>19</b>
<b>B.II Verfahrensablauf</b>	<b>21</b>
II.1 Verfahrensvorbereitung	21
II.2 Verfahrensdurchführung	22
II.3 Aussetzung und Einstellung von Verfahren	25
<b>B.III Verfahrensergebnisse</b>	<b>25</b>
III.1 Akkreditierungsentscheidung	25
III.2 Nachverfolgung der Erfüllung von Auflagen und Voraussetzungen	26
<b>B.IV Kriterien der Institutionellen Akkreditierung</b>	<b>27</b>
IV.1 Prüfbereich 1: Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele	27
IV.2 Prüfbereich 2: Leitungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement	28
IV.3 Prüfbereich 3: Personal	31
IV.4 Prüfbereich 4: Studium und Lehre	34
IV.5 Prüfbereich 5: Forschung und Kunstausbübung	36
IV.6 Prüfbereich 6: Räumliche und sächliche Ausstattung	38
IV.7 Prüfbereich 7: Finanzierung	38
<b>B.V Ergänzende Kriterien für Promotionsrechtsverfahren</b>	<b>39</b>

<b>4</b>	<b>C.</b>	<b>Anhang</b>	<b>43</b>
	<b>C.I</b>	<b>Governance-Modelle</b>	<b>43</b>
	<b>C.II</b>	<b>Übersicht Verfahrensablauf</b>	<b>45</b>
	<b>C.III</b>	<b>Hinweise zur Erstellung der Antragsunterlagen</b>	<b>46</b>
	<b>C.IV</b>	<b>Fragen und Anleitungen zur Erstellung des Selbstberichts</b>	<b>49</b>
		IV.1 Institutionelle Akkreditierung	49
		IV.2 Institutionelle Akkreditierung – Promotionsrecht	60
		IV.3 Kompaktverfahren Promotionsrecht	61
	<b>C.V</b>	<b>Anlagen zum Selbstbericht</b>	<b>62</b>
		V.1 Institutionelle Akkreditierung	62
		V.2 Promotionsrechtsverfahren	64
		V.3 Anlagen Kompaktverfahren Promotionsrecht	64
	<b>C.VI</b>	<b>Basisdaten</b>	<b>65</b>
	<b>C.VII</b>	<b>Kostenübernahmeerklärung</b>	<b>97</b>

---

# Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat auf der Grundlage seiner „Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen“ |<sup>1</sup> einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, der sich im Januar 2001 konstituiert und einen Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung erarbeitet hat. Der Wissenschaftsrat hat diesen Leitfaden im Juli 2004 verabschiedet und im Januar 2006 geringfügig abgeändert. |<sup>2</sup> Aufgrund seiner „Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nicht-staatlicher Hochschulen in Deutschland“ |<sup>3</sup>, der „Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen“ |<sup>4</sup>, des „Positionspapiers zur Ausgestaltung des Prüfbereichs Finanzierung im Rahmen der institutionellen Akkreditierung des Wissenschaftsrates“ |<sup>5</sup> sowie unter Berücksichtigung seiner bisherigen Spruchpraxis hat der Wissenschaftsrat im Mai 2010 eine grundlegend überarbeitete Fassung des Leitfadens vorgelegt und diese im April 2014 geringfügig angepasst. |<sup>6</sup>

Eine erneute grundlegende Überarbeitung des Leitfadens der Institutionellen Akkreditierung hat sich als notwendig erwiesen, um dem Änderungsbedarf zu entsprechen, der sich insbesondere aus der im Mai 2012 vom Wissenschaftsrat verabschiedeten Stellungnahme „Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht

|<sup>1</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: ders.: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Bd. 1, Köln 2001, S. 201-228.

|<sup>2</sup> Wissenschaftsrat: Leitfaden der institutionellen Akkreditierung, in: ders.: Empfehlungen und Stellungnahmen 2004, Bd. II, Köln 2005, S. 421-462; ders.: Leitfaden der institutionellen Akkreditierung (Drs. 7078-06), Berlin Januar 2006.

|<sup>3</sup> Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat (Drs. 8925-09), Berlin Januar 2009.

|<sup>4</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen (Drs. 9279-09), Berlin Juli 2009.

|<sup>5</sup> Wissenschaftsrat: Positionspapier zur Ausgestaltung des Prüfbereichs Finanzierung im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung des Wissenschaftsrates (Drs. 9901-10), Potsdam Mai 2010.

|<sup>6</sup> Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 9886-10), Potsdam Mai 2010; ders.: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 3857-14), Darmstadt April 2014.

6 der Institutionellen Akkreditierung“ ergab. |<sup>7</sup> Ausgehend von dieser ersten umfassenden Bestandsaufnahme des nichtstaatlichen Hochschulsektors in Deutschland und unter Berücksichtigung seiner langjährigen Spruchpraxis im Bereich der Institutionellen Akkreditierung |<sup>8</sup> hat der Wissenschaftsrat im vorliegenden Leitfaden Kriterien der Hochschulformigkeit entwickelt. Aus diesen ergeben sich signifikante Anpassungen der Prüfkriterien in sämtlichen Prüfbereichen. Bei der Überarbeitung der Prüfbereiche wurden ferner die Spezifika künstlerisch-gestalterischer Hochschulen sowie bekenntnisgebundener Einrichtungen |<sup>9</sup> im nichtstaatlichen Hochschulsektor berücksichtigt.

Eine Arbeitsgruppe des Akkreditierungsausschusses hat den vorliegenden Leitfaden vorbereitet und dafür eine Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Länder, privater und kirchlicher Hochschulen, des Akkreditierungsrates, mehrerer deutscher Akkreditierungsagenturen sowie eines internationalen Experten durchgeführt. Der Akkreditierungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 10. und 11. September sowie am 27. und 28. November 2014 über die Vorlagen der Arbeitsgruppe beraten.

An der Überarbeitung des Leitfadens haben auch Sachverständige mitgewirkt, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen ist der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet. Der Wissenschaftsrat hat den vorliegenden Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen am 30. Januar 2015 verabschiedet. Anträge nach dem bisherigen Leitfaden |<sup>10</sup> waren letztmalig zum 1. Juli 2015 möglich. Am 28. April 2017 wurden geringfügige Anpassungen im Abschnitt A.VII vorgenommen.

|<sup>7</sup> Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Köln 2012.

|<sup>8</sup> Bis zum 1. Februar 2015 hat der Wissenschaftsrat 125 Stellungnahmen zur Institutionellen Akkreditierung und Reakkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen verabschiedet.

|<sup>9</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Kriterien der Hochschulformigkeit bekenntnisgebundener Einrichtungen im nichtstaatlichen Sektor (Drs. 3644-14), Berlin Januar 2014.

|<sup>10</sup> Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (2014), a. a. O.

---

# A. Auftrag, Ziele und Rahmenbedingungen

---

## A.1 AUFTRAG DES WISSENSCHAFTSRATES

---

Auf der Grundlage seiner im Januar 2000 verabschiedeten „Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen“ |<sup>11</sup> führt der Wissenschaftsrat im Auftrag der Länder Verfahren zur Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch. Nichtstaatliche Hochschulen sind staatlich anerkannte Hochschuleinrichtungen, die sich nicht in der Trägerschaft eines Landes befinden. Hierzu gehören – unabhängig von ihrer Finanzierungsgrundlage – vor allem private und kirchliche Hochschulen, aber auch Hochschulen in Trägerschaft der öffentlichen Hand, die nicht zugleich Hochschulen eines Landes sind. |<sup>12</sup>

Darüber hinaus führt der Wissenschaftsrat seit Juli 2010 Konzeptprüfungen durch, die Vorhaben zur Gründung nichtstaatlicher Hochschulen zum Gegenstand haben und der staatlichen Anerkennung als Hochschule vorausgehen sollen. |<sup>13</sup> Die Konzeptprüfung ist an die Stelle der zuvor angebotenen Konzeptakkreditierung getreten. |<sup>14</sup>

|<sup>11</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, a. a. O.

|<sup>12</sup> Vgl. als Beispiele nichtstaatlicher Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit – Staatlich anerkannte Fachhochschule für Arbeitsmarktmanagement (Mannheim) i. Gr., in: ders.: Empfehlungen und Stellungnahmen 2007, Köln 2008, Bd. III, S. 341-415 sowie ders.: Stellungnahme zur Akkreditierung der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster (Drs. 2843-13), Berlin Januar 2013.

|<sup>13</sup> Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung, Berlin Juli 2010.

|<sup>14</sup> Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat, a. a. O., S. 11.

8 Aufgrund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 |<sup>15</sup> und seiner 2009 verabschiedeten „Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen“ |<sup>16</sup> kann der Wissenschaftsrat im Zuge der Institutionellen Akkreditierung oder im Rahmen einer gesonderten Begutachtung die Verleihung oder die Verlängerung des Promotionsrechts empfehlen. Hierfür wird vorausgesetzt, dass die betreffende Hochschule den Anforderungen des Wissenschaftsrates an eine Universität oder universitätsgleiche Hochschule entspricht.

Angesichts einer Vielfalt ländergesetzlicher Vorgaben und Regelungen dienen sowohl die Konzeptprüfung als auch die Institutionelle Akkreditierung als Verfahren der länderübergreifenden Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen in deren Eigenschaft als staatlich beliehene Einrichtungen des tertiären Bildungssektors. |<sup>17</sup> Beide Verfahren erfüllen eine qualitätssichernde Funktion bei der Aufnahme nichtstaatlicher Einrichtungen in das deutsche Hochschulsystem. Institutionelle Akkreditierungen und Reakkreditierungen sind überdies maßgeblich für den Verbleib nichtstaatlicher Hochschulen innerhalb des Systems. Zugleich handelt es sich um Instrumente, die der externen Qualitätssicherung von Lehre, Forschung und Kunstausbildung an nichtstaatlichen Hochschulen dienen. |<sup>18</sup> Konzeptprüfung und Institutionelle Akkreditierung sichern zum einen die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung und dienen zum anderen dem Schutz der Studierenden sowie privater und öffentlicher Institutionen als künftige Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen.

Durch die Veröffentlichung seiner Akkreditierungsentscheidungen und die Verleihung eines Siegels trägt der Wissenschaftsrat zur Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit tertiärer Bildungsangebote bei. Im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung werden zudem die Leistung des nichtstaatlichen Hochschulsektors als „Treiber der Differenzierung“ |<sup>19</sup> und als Beitrag zur Entstehung innovativer Hochschulformate |<sup>20</sup> anerkannt und hochschulpolitisch

|<sup>15</sup> Niederschrift der 183. Amtschefkonferenz, Nürnberg 22. September 2005, S. 19. Die Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen sollte demnach an deren „institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat als Universität oder gleichgestellte Hochschule“ geknüpft werden.

|<sup>16</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen, a. a. O., S. 17 ff.

|<sup>17</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 70 ff.

|<sup>18</sup> Zur Programm- und Systemakkreditierung als weitere Instrumente externer Qualitätssicherung vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung, Köln 2012.

|<sup>19</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 122.

|<sup>20</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Köln 2010, S. 69-71.



eingeorordnet. Darüber hinaus betrachtet es der Wissenschaftsrat als seine Aufgabe, den Ländern Anregungen zur Weiterentwicklung der staatlichen Anerkennungspraxis zu geben.

Die Begutachtung nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen, die nicht unter das Hochschulrecht fallen, ist weder Gegenstand der Konzeptprüfung noch der Institutionellen Akkreditierung.

## **A.II    AUFGABEN UND ZUSAMMENSETZUNG DES AKKREDITIERUNGS-AUSSCHUSSES**

---

Zur Erfüllung seines vorstehend beschriebenen Auftrags hat der Wissenschaftsrat einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, |<sup>21</sup> der sich im Januar 2001 konstituierte. Die zentrale Aufgabe des Ausschusses besteht darin, Verfahren der Konzeptprüfung und der Institutionellen Akkreditierung durchzuführen sowie Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen zu erarbeiten. Ihm obliegt es, dem Wissenschaftsrat Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Leitfäden der Konzeptprüfung sowie der Institutionellen Akkreditierung zu unterbreiten. Erforderliche Anpassungen der für die operative Durchführung der Verfahren maßgeblichen Dokumente |<sup>22</sup> nimmt der Akkreditierungsausschuss im Auftrag des Wissenschaftsrates in eigener Zuständigkeit vor. Darüber hinaus befasst sich der Ausschuss mit übergreifenden Gesichtspunkten, die sich aus der Durchführung der ihm obliegenden Verfahren ergeben. Hierzu zählen insbesondere hochschul- und wissenschaftspolitisch für das gesamte Hochschulsystem relevante Neuerungen im nichtstaatlichen Sektor sowie das Verhältnis zwischen Institutioneller Akkreditierung, Programmakkreditierung und Systemakkreditierung.

Neben Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des Bundes gehören dem Akkreditierungsausschuss Professorinnen und Professoren unterschiedlicher Fachrichtungen und Hochschultypen an, darunter Mitglieder der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates, sowie weitere mit dem deutschen Hochschulwesen vertraute Sachverständige. Ein Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates sitzt dem Akkreditierungsausschuss vor. Professorinnen und Professoren nichtstaatlicher Hochschulen werden bei der Zusammensetzung des Ausschusses in angemessenem Verhältnis berücksichtigt.

|<sup>21</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, a. a. O.

|<sup>22</sup> Dies betrifft die Abschnitte C.II bis C.VII dieses Leitfadens.

In Verfahren der Institutionellen Erstakkreditierung bzw. Reakkreditierung ist die zentrale Frage zu beantworten, ob es sich bei der zu prüfenden Einrichtung um eine Hochschule handelt, an der Leistungen in Lehre und Forschung bzw. Kunstausübung |<sup>23</sup> erbracht werden, die anerkannten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Maßstäben entsprechen. Solche Leistungen können nur erbracht werden, wenn die für die Hochschulformigkeit konstitutiven Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus fließt der institutionelle Anspruch einer Hochschule als Maßstab in die Bewertung ein (vgl. zum institutionellen Anspruch B.IV.1). Folgende Voraussetzungen sieht der Wissenschaftsrat für die Hochschulformigkeit einer Einrichtung als konstitutiv an:

- \_ Lehre, Forschung und Kunstausübung finden unter den Bedingungen der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Wissenschaft und der Kunst statt.
- \_ Die Hochschule ist mitgliedschaftlich organisiert und ihr akademischer Betrieb liegt in der Verantwortung der hochschulischen Organe.
- \_ Die Hochschule nimmt das Recht auf Selbstergänzung des Lehrkörpers wahr und führt zu diesem Zweck Berufungsverfahren durch, die wissenschaftsadäquaten Standards genügen.
- \_ Die Hochschule verfügt über einen „akademischen Kern“ hauptberuflich beschäftigter Professorinnen und Professoren, |<sup>24</sup> der in qualitativer und quantitativer Hinsicht ihrem institutionellen Anspruch genügt und eine hinlängliche Kontinuität aufweist.
- \_ Der akademische Kern trägt dazu bei, ein qualitätsgesichertes Studienangebot dauerhaft vorzuhalten, das mindestens zwei Studiengänge |<sup>25</sup> umfasst, die

|<sup>23</sup> Im Folgenden wird der Werkbereich von Hochschulen mit künstlerischen, musikalischen und gestalterischen Studienangeboten, also die Kunst- und Musikausübung sowie künstlerische und gestalterische Entwicklungsvorhaben, als „Kunstausübung“ zusammengefasst.

|<sup>24</sup> Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass ein „akademischer Kern“ aus hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die als Träger zentraler Funktionen in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung nicht durch andere Personalkategorien zu ersetzen sind, zu den Grundvoraussetzungen für die Hochschulformigkeit einer Einrichtung zählt (vgl. ausführlich hierzu Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125 ff.). Die Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren werden durch die landesgesetzlichen Vorgaben und den institutionellen Anspruch der Hochschule bestimmt (vgl. dazu B.IV.1).

|<sup>25</sup> Grundsätzlich können auch Einrichtungen, die ausschließlich Studienangebote im ersten Bologna-Zyklus vorsehen, als hochschulformig qualifiziert werden: „Der Wissenschaftsrat betont die Legitimität eines Hochschulprofils, das ausschließlich das Angebot von Bachelorprogrammen und eine entsprechend geringere Forschungsorientierung vorsieht. Bei solchen Einrichtungen handelt es sich um vollgültige Hoch-

Lehre in den Kernfächern des Studienangebots sicherzustellen und notwendige curriculare Reformen umzusetzen.

- \_ Die Studier- und Lernfreiheit der Studierenden ist gewährleistet.
- \_ Mittels forschungs- bzw. kunstbasierter Lehre werden den Studierenden wissenschaftliche bzw. künstlerische Kompetenzen vermittelt.
- \_ Die Forschung ist an der Hochschule fest und systematisch verankert. Strukturelle Rahmenbedingungen und Forschungsleistungen sind je nach institutionellem Anspruch und Fächerkultur unterschiedlich ausgeprägt. Für Hochschulen mit künstlerischen, musikalischen und gestalterischen Studienangeboten gilt die Kunstausbildung als Pendant zur Forschung.
- \_ Die Hochschulangehörigen prägen eine Hochschulkultur, die auch für Außenstehende wahrnehmbar ist. Dazu muss ein intellektueller und wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Austausch innerhalb des Lehrkörpers, aber auch zwischen Lehrenden und Lernenden sowie mit externen Partnern erkennbar sein.
- \_ Die Hochschule ist durch Kooperationsbeziehungen in ein wissenschaftliches bzw. künstlerisches und gesellschaftliches Umfeld eingebettet.
- \_ In allen Leistungsbereichen der Hochschule manifestiert sich ein umfassendes Verständnis für Qualitätssicherung und -entwicklung, die entsprechend implementiert werden.

Der Wissenschaftsrat prüft im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung, ob eine Einrichtung – gegebenenfalls nach Erfüllung von Voraussetzungen und Auflagen (vgl. B.III) – die konstitutiven Voraussetzungen der Hochschulformigkeit erfüllt. Er spricht darüber hinaus Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Hochschulen aus.

#### **A.IV FORMEN DER INSTITUTIONELLEN AKKREDITIERUNG**

---

Der Wissenschaftsrat hält eine im Regelfall zumindest dreimalige |<sup>26</sup> von ihm durchgeführte institutionelle Begutachtung nichtstaatlicher Hochschulen für sachgerecht. Am Anfang steht die Konzeptprüfung |<sup>27</sup> einer Hochschule in

schulen, für die als späterer Entwicklungsschritt nicht zwingend eine Ausdehnung in den Masterbereich erwartet werden muss“ (ebd., S. 117).

|<sup>26</sup> Hat die Hochschule kein Konzeptprüfungs- bzw. Konzeptakkreditierungsverfahren durchlaufen, sollte sie mindestens zweimal im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung begutachtet werden.

|<sup>27</sup> Die Konzeptprüfung hat 2011 die bis dahin angebotene Konzeptakkreditierung abgelöst (vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung, Köln 2015).

12 Gründung vor Erteilung der staatlichen Anerkennung. Nach Abschluss der Gründungsphase |<sup>28</sup> sollte die Institutionelle Erstakkreditierung beantragt werden. Die Institutionelle Reakkreditierung sollte spätestens mit Ablauf des Akkreditierungszeitraums der Institutionellen Erstakkreditierung erfolgen. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist darauf auszurichten. Für nichtstaatliche Hochschulen, die eine Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Verleihung des Promotionsrechts anstreben, gelten besondere Regelungen (vgl. A.IV.3 und A.IV.4).

Aus Gründen der Qualitätssicherung und Vergleichbarkeit erachtet es der Wissenschaftsrat als sinnvoll, dass auch langjährig bestehende nichtstaatliche Hochschulen mindestens einmal ein Verfahren der Institutionellen Akkreditierung erfolgreich durchlaufen.

#### IV.1 Institutionelle Erstakkreditierung

Die Frage, ob eine Institution die für die Hochschulformigkeit konstitutiven Voraussetzungen erfüllt, ist aus Sicht des Wissenschaftsrates erst nach einigen Jahren ununterbrochenen Betriebs verlässlich zu beantworten. Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher, die Institutionelle Erstakkreditierung von neu gegründeten Hochschulen drei bis fünf Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebs zu beantragen.

#### IV.2 Institutionelle Reakkreditierung

Das Verfahren der Institutionellen Reakkreditierung verfolgt grundsätzlich dasselbe Ziel wie das Verfahren der Institutionellen Erstakkreditierung. Geprüft werden die für die Hochschulformigkeit konstitutiven Voraussetzungen vor dem Hintergrund eines gegebenenfalls veränderten institutionellen Anspruchs der Hochschule. Dabei werden auch die Ergebnisse der vorangegangenen Akkreditierungen und der Umgang der Hochschule mit Voraussetzungen, Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt. Sofern eine Reakkreditierung, gegebenenfalls nach Erfüllung von Auflagen, für eine Maximaldauer von zehn Jahren ausgesprochen wird, hält der Wissenschaftsrat weitere Institutionelle Reakkreditierungen in der Regel für nicht mehr erforderlich. Unabhängig davon steht es den Ländern frei, anlassbezogen weitere Institutionelle Reakkreditierungen

|<sup>28</sup> Die Gründungsphase einer Hochschule umfasst die Vorbereitung der Hochschulgründung bis zur zunächst befristeten staatlichen Anerkennung als Hochschule und die ersten Jahre des Hochschulbetriebs; sie sollte in der Regel drei Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sein. Daran schließt sich die Aufbauphase an, die je nach institutionellem Anspruch und Entwicklungszielen einer Hochschule unterschiedlich lange dauern kann.

nichtstaatlicher Hochschulen beim Wissenschaftsrat zu beantragen. |<sup>29</sup> Auch Hochschulen können die Initiative zur Beantragung weiterer Reakkreditierungen ergreifen.

#### IV.3 Institutionelle Akkreditierung – Promotionsrecht

Hochschulen, die zusätzlich zu einer Institutionellen Erstakkreditierung bzw. Reakkreditierung eine Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Verleihung des Promotionsrechts anstreben, durchlaufen ein gesondertes Verfahren (Promotionsrechtsverfahren). Beantragt werden kann sowohl eine Empfehlung zur erstmaligen Verleihung des Promotionsrechts als auch die Prüfung eines bereits bestehenden, von dem zuständigen Sitzland zu einem früheren Zeitpunkt des Hochschulbetriebs vergebenen Promotionsrechts. Es ist grundsätzlich möglich, einen Antrag auf Empfehlung des Promotionsrechts für die gesamte Einrichtung oder nur für einen Teil der Institution (z. B. für eine Fakultät oder einen Fachbereich) zu stellen. |<sup>30</sup>

Aus Sicht des Wissenschaftsrates kommt eine Empfehlung zur Verleihung des Promotionsrechts im Zuge einer Hochschulgründung nicht in Frage, da sich das Prüfverfahren ganz wesentlich auf die im institutionellen Kontext der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen bezieht. In der Aufbauphase erweisen sich Promotionen, die in institutionellen Kooperationen mit Universitäten durchgeführt werden, als besonders geeigneter Weg, die wissenschaftliche Qualität einer Einrichtung und deren Kompetenz zur Durchführung von Promotionsverfahren zu dokumentieren. |<sup>31</sup> Der Wissenschaftsrat geht daher davon aus, dass eine Empfehlung zur Verleihung des Promotionsrechts frühestens fünf Jahre nach Aufnahme des Hochschulbetriebs und drei Jahre nach dem Beginn einer regelmäßigen Beteiligung an kooperativen Promotionsverfahren – entweder im Rahmen institutionell verankerter Promotionsprogramme oder individueller Kooperationen einzelner Professorinnen oder Professoren – gegeben werden kann. Um eine Empfehlung zur Verleihung des Promotionsrechts zu erhalten, muss eine Hochschule nachweisen, dass sie zusätzlich zu den Kriterien, die für die Institutionelle Akkreditierung gelten, ergänzende Kriterien erfüllt (vgl. B.V).

|<sup>29</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 138.

|<sup>30</sup> Dies gilt analog zum staatlichen Sektor, wo beispielsweise an Kunst- und Musikhochschulen nur ein Teil der Einrichtung über das Promotionsrecht verfügen kann (vgl. ebd., S. 28).

|<sup>31</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen, a. a. O., S. 21.

14 Aufgrund der hohen Bedeutung des Promotionsrechts für das gesamte Wissenschaftssystem hält es der Wissenschaftsrat bis auf Weiteres für notwendig, regelmäßig zu überprüfen, ob die Kriterien für die Vergabe des Promotionsrechts weiterhin erfüllt werden. Nichtstaatliche Hochschulen, für die der Wissenschaftsrat die Verleihung des Promotionsrechts empfohlen hat, sollten daher in angemessenen Abständen Kompaktverfahren zur Überprüfung des Promotionsrechts durchlaufen. |<sup>32</sup>

#### IV.4 Kompaktverfahren Promotionsrecht

Hochschulen, die in den davorliegenden drei Jahren bereits für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren vom Wissenschaftsrat institutionell (re-)akkreditiert wurden oder deren Promotionsrecht zur Überprüfung ansteht, haben die Möglichkeit, ein vereinfachtes Verfahren zu durchlaufen, in dem vorwiegend die Erfüllung der Kriterien für eine Empfehlung zur Vergabe des Promotionsrechts geprüft wird.

Um künftige Belastungen durch Verfahren der Institutionellen Akkreditierung für die Hochschulen so gering wie möglich zu halten, empfiehlt der Wissenschaftsrat, die Zeitpunkte der Antragstellung so zu wählen, dass gegebenenfalls unterschiedliche Akkreditierungszeiträume synchronisiert werden können. Dies kann im Einzelfall auch bedeuten, dass eine Hochschule früher als aufgrund der vorangegangenen Institutionellen Erst- oder Reakkreditierung erforderlich einen Antrag auf Reakkreditierung stellen sollte, um das Verfahren gleichzeitig mit der Überprüfung des Promotionsrechts durchführen zu lassen.

#### A.V VERHÄLTNIS ZUR STAATLICHEN ANERKENNUNG

---

Die staatliche Anerkennung bildet die rechtliche Grundlage für den Betrieb einer Einrichtung als Hochschule, die Abnahme von Hochschulprüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden. Die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat stellt in diesem Zusammenhang ein Angebot an die Länder dar, bereits bestehende nichtstaatliche Hochschulen im Rahmen eines kriteriengeleiteten *Peer Review*-Verfahrens auf ihre Hochschulformigkeit prüfen zu lassen.

Umsetzung und Überprüfung der landesgesetzlichen Vorgaben und Anforderungen bleiben der staatlichen Anerkennung und fortlaufenden staatlichen Rechtsaufsicht vorbehalten. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, die staatliche An-

|<sup>32</sup> Sobald hinreichende Erfahrungswerte vorliegen, wird sich der Wissenschaftsrat erneut mit der regelmäßigen Überprüfung des Promotionsrechts befassen (vgl. auch Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 138).

erkennung nichtstaatlicher Hochschulen solange zu befristen, bis die Hochschulformigkeit nachhaltig sichergestellt ist. Landesgesetzliche Regelungen und Auflagen sind im Akkreditierungsverfahren zu berücksichtigen. Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass Auflagen und Voraussetzungen, die er im Rahmen seiner Akkreditierungsentscheidungen ausspricht, in der staatlichen Anerkennungspraxis umgesetzt werden.

In Anbetracht der Vielfalt ländergesetzlicher Vorgaben und Regelungen betrachtet der Wissenschaftsrat die in diesem Leitfaden dargestellten Voraussetzungen der Hochschulformigkeit und die damit korrespondierenden Kriterien als Möglichkeit, die Anforderungen an nichtstaatliche Hochschulen vergleichbar zu machen.

#### **A.VI VERHÄLTNIS ZUR PROGRAMM- UND SYSTEMAKKREDITIERUNG**

---

Mit der Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und der Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) bzw. der Systemakkreditierung durch Agenturen, die vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind, |<sup>33</sup> bestehen für nichtstaatliche Hochschulen voneinander unabhängige, jedoch sich ergänzende Systeme externer Qualitätssicherung. Während im Rahmen der Programm- und der Systemakkreditierung vor allem die Qualität von Studium und Lehre – entlang der Kriterien des Akkreditierungsrates, die auch die Regelkonformität der Studiengänge mit den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der KMK |<sup>34</sup> einschließen – begutachtet wird, |<sup>35</sup> zielt das Verfahren der Institutionellen Akkreditierung auf eine umfassende Überprüfung der Hochschulformigkeit einer Einrichtung ab. Dementsprechend liegen

|<sup>33</sup> Aktuell haben zehn Agenturen von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen (Akkreditierungsrat) die Berechtigung erhalten, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates an von ihnen akkreditierte Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master zu vergeben: ACQUIN, AHPGS, AKAST, AQ Austria, AQAS, ASIIN, evalag, FIBAA, OAQ und ZEvA (Stand: Oktober 2014).

|<sup>34</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010).

|<sup>35</sup> Bei der Programmakkreditierung „wird neben der Qualität der Studiengänge auch die Einhaltung formaler Vorgaben der KMK und europäischer Standards überprüft. (...) In der Systemakkreditierung werden die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung formaler Vorgaben nicht mehr durch die Begutachtung der Studiengänge selbst überprüft. Vielmehr werden nunmehr die hochschulinternen, auf Studium und Lehre gerichteten Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit begutachtet, die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung der formalen Vorgaben zu gewährleisten. Bei erfolgreicher Begutachtung führt dies zu deren Akkreditierung und gleichzeitig zur Akkreditierung der Studiengänge“ (vgl. die Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013, S. 2).

16 diesem Verfahren mehr und andere Prüfbereiche und -kriterien zu Grunde als bei der Programm- oder der Systemakkreditierung. |<sup>36</sup>

Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass die Studienprogramme in der Regel bereits akkreditiert sind beziehungsweise die Hochschule über eine Systemakkreditierung verfügt, wenn eine Institutionelle Akkreditierung oder Reakkreditierung beantragt wird. Im Verfahren der Institutionellen Akkreditierung werden die Studienangebote daher nur auf ihre Plausibilität überprüft, wobei die Ergebnisse vorangegangener Programmakkreditierungen berücksichtigt werden. Der Wissenschaftsrat behält sich vor, anlassbezogen von dieser Praxis abzuweichen und einzelne Studiengänge im Detail zu prüfen und auf Qualitätsdefizite hinzuweisen.

Die Rahmenbedingungen der Studienangebote – etwa die personelle Ausstattung der Hochschule mit Blick auf das gesamte Aufgabenspektrum der Professorenschaft in Lehre, Forschung und akademischer Selbstverwaltung sowie die Forschungsbasierung der Studienangebote – prüft der Wissenschaftsrat systematisch.

#### **A.VII KOSTEN DER AKKREDITIERUNG**

---

Die Kosten, die dem Wissenschaftsrat im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahren der Institutionellen Akkreditierung entstehen, sind von den Hochschulen zu tragen. Die Hochschule reicht mit den Antragsunterlagen eine Kostenübernahmeerklärung ein (vgl. C.VII). Die Kostenrechnung ist so gestaltet, dass weder der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates noch der staatlichen Seite zusätzliche Finanzlasten entstehen. |<sup>37</sup> Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates informiert die Hochschulen auf Nachfrage über den durchschnittlichen Kostenrahmen eines Verfahrens.

Die Kostenrechnung umfasst die bei der Vorbereitung und Durchführung des jeweiligen Verfahrens (vgl. A.IV) anfallenden Personal- und Sachkosten. |<sup>38</sup> Zur

|<sup>36</sup> Um die Belastung für die Hochschulen durch unterschiedliche Akkreditierungsverfahren zu reduzieren, streben Wissenschaftsrat und Akkreditierungsrat an, insbesondere mit Blick auf die Bereitstellung von Daten Synergien zwischen den verschiedenen Verfahren zu schaffen.

|<sup>37</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, a. a. O., S. 224, FN 38.

|<sup>38</sup> Es werden die der Geschäftsstelle entstandenen Personalkosten in Rechnung gestellt. Die wissenschaftlichen Gutachterinnen und Gutachter sind ehrenamtlich tätig. Die Sachkosten umfassen die im Rahmen des Ortsbesuchs und ggf. weiterer Sitzungen der Arbeitsgruppe anfallenden Reise-, Hotel-, Bewirtungs- und Mietkosten sowie das Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen nach dem Landesreisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.



Deckung weiterer Verfahrenskosten wird zusätzlich eine Overhead-Pauschale in Höhe von 20 % der entstandenen Personalkosten erhoben.

Die Kosten werden in Teilbeträgen in Rechnung gestellt, um eine zeitnahe Abrechnung zu ermöglichen. Abschlagszahlungen werden nach Abschluss der Vorprüfung und nach dem Ortsbesuch fällig. Die Schlussrechnung wird nach Verabschiedung der Stellungnahme im Wissenschaftsrat gestellt.

Wenn ein Verfahren nach Vorprüfung der Antragsunterlagen nicht aufgenommen oder im weiteren Verlauf ausgesetzt oder eingestellt wird, sind die dem Wissenschaftsrat bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten. Der Wissenschaftsrat kann im Einzelfall Kosten in Rechnung stellen, die ihm bei der Überprüfung und Feststellung der Aufлагenerfüllung entstehen.

#### **A.VIII VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ**

---

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen des Akkreditierungsausschusses und des Wissenschaftsrates werden verpflichtet, die eingereichten Antragsunterlagen sowie die Inhalte der Beratungen vertraulich zu behandeln.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Akkreditierungsverfahren erhobenen und weitergegebenen personenbezogenen Daten, die nicht öffentlich zugänglich sind, haben die Vertreterinnen und Vertreter der antragstellenden Hochschule sicherzustellen, dass die Angaben, die sie über andere machen, den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Unberührt bleiben die Landes- und bundesrechtlichen Datenschutzgesetze.



---

# B. Verfahren der Institutionellen Akkreditierung

## B.1 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

---

Die Verfahren der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat haben gezeigt, dass die nachfolgend dargestellten Verfahrensgrundsätze zur erfolgreichen Durchführung von Verfahren beitragen und daher von allen Beteiligten besonders zu beachten sind. Mit der Antragstellung durch die Länder erkennen die Hochschulen diese Verfahrensgrundsätze an und akzeptieren diesen Leitfaden als Grundlage des Verfahrens.

### *Transparenz*

Kriterien und Verfahrensweisen müssen allen Beteiligten vorab bekannt sein. Den Hochschulen wird empfohlen, vor Beginn des Verfahrens das Angebot eines Informationsgesprächs in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates anzunehmen, in dem das Verfahren und die Prüfkriterien erläutert werden. Die antragstellenden Länder erhalten den Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe, bevor dieser im Akkreditierungsausschuss beraten wird.

Nach Abschluss des Verfahrens wird die Stellungnahme einschließlich des Bewertungsberichts veröffentlicht. Auf Wunsch der Hochschule kann auf die Veröffentlichung von Finanzdaten im Anhang verzichtet werden.

### *Partizipation*

Allen am Verfahren Beteiligten muss soweit sachlich geboten die Chance zur Teilnahme eingeräumt werden. Die zu akkreditierende Hochschule wird in die Terminierung, Planung und Durchführung des Ortsbesuchs der Arbeitsgruppe einbezogen. Land und Hochschule erhalten zunächst vor dem Ortsbesuch und ein zweites Mal vor Verabschiedung des Bewertungsberichts durch die Arbeitsgruppe die Möglichkeit, den auf den Unterlagen der Hochschule basierenden Sachstandsbericht (Ausgangslage) auf seine sachliche Richtigkeit zu prüfen. Die

20 antragstellenden Länder sind beim Ortsbesuch der Hochschule mit Gaststatus vertreten und können außer an den internen Beratungen der Arbeitsgruppe an allen Tagesordnungspunkten teilnehmen. Sie erhalten zudem die Gelegenheit, gegenüber dem Akkreditierungsausschuss zum Verfahrensablauf und zum Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe Stellung zu nehmen. Das Sitzland kann in begründeten Ausnahmefällen eine Rückverweisung des Bewertungsberichts an die Arbeitsgruppe beantragen. Über die Rückverweisung entscheidet der Akkreditierungsausschuss.

#### *Zusammensetzung der Arbeitsgruppe und Vermeidung von Befangenheiten*

Bei der Zusammenstellung der Arbeitsgruppe, die von einem Mitglied des Akkreditierungsausschusses geleitet wird und in der Regel sechs bis acht Mitglieder |<sup>39</sup> umfasst, werden der institutionelle Anspruch der Hochschule sowie ihr fachliches Profil berücksichtigt. Neben fachlich einschlägigen Professorinnen und Professoren und gegebenenfalls weiteren Sachverständigen gehört jeder Arbeitsgruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Bundeslandes an, das nicht die staatliche Anerkennung der Hochschule ausgesprochen hat. Der Bund hat die Möglichkeit, eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied der Arbeitsgruppe zu entsenden. In der Regel ist auch eine Vertreterin oder ein Vertreter einer nichtstaatlichen Hochschule sowie eine Studierende oder ein Studierender |<sup>40</sup> Mitglied der Arbeitsgruppe. Es wird sichergestellt, dass kein Arbeitsgruppenmitglied zu der zu akkreditierenden Hochschule in einem Verhältnis steht, das den Anschein der Befangenheit erwecken könnte. Gründe für mögliche Befangenheiten sind (rückwirkend bis zu fünf Jahren) insbesondere die frühere Zugehörigkeit zu der betroffenen Hochschule, eine Beratungs- und Aufsichtstätigkeit für die Hochschule, die Beteiligung an Berufungsverfahren, das Vorliegen eines Lehrer/in-Schüler/in-Verhältnisses zu einem Mitglied der Hochschule, die Zugehörigkeit zu einer anderen Hochschule in dem Land, in dem die zu akkreditierende Hochschule ihren Hauptsitz hat, sowie die Zugehörigkeit zu einem von der zu akkreditierenden Hochschule benannten Hauptwettbewerber. Die Hochschule hat das Recht, gegen die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe begründeten Einspruch zu erheben. Sie verfügt weder über ein Vorschlagsrecht noch über ein Vetorecht bezüglich der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter.

|<sup>39</sup> In Promotionsrechtsverfahren ist die Zahl der Arbeitsgruppenmitglieder in der Regel höher.

|<sup>40</sup> In Promotionsrechtsverfahren sind in der Regel Promovendinnen oder Promovenden zu beteiligen. Die Mitwirkung von Studierenden bzw. Promovendinnen und Promovenden in den Arbeitsgruppen wird zunächst für zwei Jahre erprobt und dann neu entschieden.

Der Bewertungsbericht kann nach der Verabschiedung durch die Arbeitsgruppe in der Regel nicht mehr verändert werden. |<sup>41</sup> Er enthält keine Akkreditierungsentscheidung. Diese wird auf der Grundlage des Bewertungsberichts der Arbeitsgruppe und des Entwurfs der Stellungnahme des Akkreditierungsausschusses sowie unter Berücksichtigung übergreifender Aspekte vom Wissenschaftsrat ausgesprochen.

#### *Mitwirkung der zu akkreditierenden Hochschulen*

Die zeitlichen, personellen und finanziellen Belastungen, die den Hochschulen durch ein Verfahren der Institutionellen Akkreditierung entstehen, sind erheblich. Um diese Belastungen möglichst gering zu halten, sollten Verfahren nach Antragstellung zeitnah aufgenommen und in einem angemessenen Zeitraum zum Abschluss geführt werden. Dies setzt eine sorgfältige Vorbereitung der Antragsunterlagen durch die Hochschule voraus. Im Laufe des Verfahrens sind in der Regel Aktualisierungen und Nachforderungen von Daten und Informationen erforderlich; diese sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Die Hochschulen stehen in der Pflicht, diesen Nachforderungen zeitnah nachzukommen.

## **B.II VERFAHRENSABLAUF**

---

### II.1 Verfahrensvorbereitung

#### *Informationsgespräch*

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates bietet im Vorfeld der Antragstellung ein Informationsgespräch zur Erläuterung der Verfahrensgrundsätze, des Verfahrensablaufs und der Prüfkriterien an. Den zu akkreditierenden Hochschulen wird empfohlen, dieses Angebot der Geschäftsstelle anzunehmen, da sich erfahrungsgemäß zahlreiche Fragen bereits im Vorfeld der Antragstellung klären lassen. Es ist dem Sitzland der Hochschule freigestellt, an dem Informationsgespräch teilzunehmen. Zur Vereinbarung eines Informationsgesprächs können sich Hochschulen direkt an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates wenden.

|<sup>41</sup> Der Akkreditierungsausschuss hat die Möglichkeit, den Bewertungsbericht in besonders zu begründenden Fällen an die Arbeitsgruppe zurückzuverweisen (vgl. B.II.2).

Anträge auf Institutionelle Akkreditierung sind durch die Länder an den Wissenschaftsrat zu richten. Die zu akkreditierende Hochschule erstellt auf Basis des Fragenkatalogs ihren Selbstbericht und reicht diesen einschließlich der geforderten Anlagen nach Abstimmung mit dem Sitzland bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates ein (vgl. C.II).

Die Länder werden gebeten, der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates die in Vorbereitung befindlichen Anträge mindestens zwei Monate vor der geplanten Antragstellung anzukündigen, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Die Anträge sind zum 1. März, 1. Juni, 1. September oder 1. Dezember eines Jahres beim Wissenschaftsrat einzureichen. |<sup>42</sup> Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates.

### *Vorprüfung*

Die bzw. der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Akkreditierungsausschusses entscheiden im Rahmen der Vorprüfung über die Eröffnung des Verfahrens. Voraussetzung für die Verfahrenseröffnung ist die Beratungsfähigkeit der Unterlagen (Vollständigkeit und Konsistenz). Bei besonderem Beratungsbedarf kann diese Entscheidung auf Initiative der bzw. des Vorsitzenden auch dem Akkreditierungsausschuss überantwortet werden. In diesem Fall hat das Sitzland Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Land und Hochschule werden zeitnah über die Vorprüfungsentscheidung informiert und im Falle der Verfahrensaufnahme gebeten, die gegebenenfalls zu überarbeitenden Antragsunterlagen erneut in mehrfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates einzureichen (vgl. C.III).

## II.2 Verfahrensdurchführung

### *Einsetzung einer Arbeitsgruppe und Vorbereitung des Ortsbesuchs*

Nach Eröffnung des Verfahrens setzt die bzw. der Vorsitzende des Akkreditierungsausschusses eine Arbeitsgruppe ein. Ein Mitglied des Akkreditierungsausschusses übernimmt die Funktion der oder des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe. Hierbei handelt es sich in der Regel um das Mitglied, das bereits an der Entscheidung über die Verfahrensaufnahme beteiligt war.

|<sup>42</sup> Anträge nach dem bisher geltenden Leitfaden (Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 3857-14), Darmstadt April 2014) können letztmalig am 1. Juli 2015 gestellt werden.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen wird ein Sachstandsbericht erstellt, der die Ausgangslage des späteren Bewertungsberichts bildet. Dieser Sachstandsbericht wird im Vorfeld des Ortsbesuchs von Land und Hochschule auf seine sachliche Richtigkeit geprüft. Von der Hochschule auf eigene Initiative vorgelegte zusätzliche Unterlagen oder geänderte Dokumente werden bis zu vier Wochen vor dem Termin des Ortsbesuchs berücksichtigt.

#### *Ortsbesuch*

Die Arbeitsgruppe führt einen in der Regel zweitägigen Ortsbesuch in den Räumlichkeiten der Hochschule durch. Bei Hochschulen mit mehreren Standorten können diese bei Bedarf in Augenschein genommen werden. Im Rahmen des Ortsbesuchs führt die Arbeitsgruppe Gespräche mit allen wichtigen Akteursgruppen aus der Hochschule und deren Umfeld. Bei Hochschulen, die Studiengänge an mehr als einem Standort anbieten, schließt dies Akteure aller Standorte ein. Zudem wird eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sitzlandes der Hochschule angehört (vgl. den Standardablaufplan unter C.III).

#### *Erstellung des Bewertungsberichts durch die Arbeitsgruppe*

Nach dem Ortsbesuch wird die Hochschule gegebenenfalls gebeten, ergänzende Unterlagen zeitnah vorzulegen und offen gebliebene Fragen schriftlich zu beantworten. Änderungen zentraler Dokumente (z. B. Grund- und Berufsordnungen), die nach dem Besuch der Arbeitsgruppe erfolgen, können zu diesem Zeitpunkt in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Der gegebenenfalls aktualisierte Sachstandsbericht wird erneut von Land und Hochschule auf seine sachliche Richtigkeit geprüft.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Ortsbesuchs erstellt die Arbeitsgruppe ihren Bewertungsbericht. Dieser fasst die Ergebnisse der fachlichen Begutachtung zusammen, enthält jedoch keine Akkreditierungsentscheidung. Mit Verabschiedung des Bewertungsberichts ist die Arbeit der Arbeitsgruppe abgeschlossen.

#### *Vorbereitung der Stellungnahme im Akkreditierungsausschuss*

Auf Grundlage der fachlichen Begutachtung, deren Ergebnisse die Arbeitsgruppe in ihrem Bewertungsbericht dargestellt hat, prüft der Akkreditierungsausschuss, inwieweit die Hochschule die konstitutiven Voraussetzungen der Hochschulformigkeit erfüllt und ihrem institutionellen Anspruch gerecht wird. |<sup>43</sup>

|<sup>43</sup> In Verfahren der Institutionellen Akkreditierung von Hochschulen mit human- oder zahnmedizinischen Studiengängen wird der Ausschuss Medizin des Wissenschaftsrates in die Beratungen des Akkreditie-

24 Im Rahmen seiner Beratung hört der Ausschuss eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Sitzlandes der Hochschule an, die oder der vorab den von der Arbeitsgruppe verabschiedeten Bewertungsbericht erhalten hat. Bei dieser Gelegenheit kann die Vertreterin oder der Vertreter des Sitzlandes auch Hinweise der Hochschule zu etwaigen Verfahrensfragen einbringen. Auf Wunsch des Ausschusses können auch andere Länder als das Sitzland der Hochschule angehört werden. Als Ergebnis seiner Beratung entwirft der Ausschuss eine Stellungnahme mit der Akkreditierungsentscheidung und – bei positiver Entscheidung – dem Akkreditierungszeitraum.

In besonders zu begründenden Fällen hat der Akkreditierungsausschuss – auch auf Wunsch des Sitzlandes – die Möglichkeit, den Bewertungsbericht mit der Bitte um Überarbeitung an die Arbeitsgruppe zurückzuverweisen. In diesem Fall wird die Beratung in der Regel auf der nächsten Sitzung des Akkreditierungsausschusses wieder aufgenommen.

#### *Beratung und Verabschiedung der Stellungnahme im Wissenschaftsrat*

Der vom Akkreditierungsausschuss vorbereitete Entwurf der Stellungnahme wird dem Wissenschaftsrat zur Beratung vorgelegt. Er kann vor der Verabschiedung der Stellungnahme vom Wissenschaftsrat verändert werden. Die verabschiedete Stellungnahme wird zusammen mit dem Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe veröffentlicht.

#### *Dauer des Verfahrens*

Ein Verfahren der Institutionellen Akkreditierung bzw. Reakkreditierung dauert vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Verabschiedung der Stellungnahme im Wissenschaftsrat in der Regel ein Jahr. Dies gilt auch für Verfahren, die eine Empfehlung zur Vergabe des Promotionsrechts beinhalten sollen. Kompaktverfahren Promotionsrecht nehmen dagegen in der Regel neun Monate in Anspruch. Maßgeblich ist der Einreichungstermin, zu dem der Antrag gestellt wird.

ungsausschusses einbezogen. In solchen Fällen sind von den Hochschulen zudem ergänzende Kriterien zu erfüllen und zusätzliche Fragen zu beantworten. Der Fragenkatalog kann bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates angefordert werden. Eine Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrates erarbeitet derzeit ein Positionspapier zur Mediziner Ausbildung an nichtstaatlichen Hochschulen, das dem Wissenschaftsrat voraussichtlich im Oktober 2015 zur Beratung vorgelegt wird und nach seiner Verabschiedung zu berücksichtigen ist.



Ein Verfahren wird in der Regel ohne Unterbrechung durchgeführt und abgeschlossen. Eine Aussetzung des Verfahrens ist auf Wunsch des antragstellenden Landes einmalig und nur in besonders zu begründenden Fällen (z. B. bevorstehende Fusion oder Betreiberwechsel) spätestens zur Sitzung des Akkreditierungsausschusses, auf der der Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe beraten werden soll, und für maximal ein Jahr möglich.

Das antragsstellende Land hat die Möglichkeit, das Verfahren spätestens in der Vollversammlung des Wissenschaftsrates durch Rücknahme des Antrags einzustellen. Der gegebenenfalls bereits abgeschlossene Bewertungsbericht wird in diesem Fall nicht veröffentlicht, aber den Mitgliedern des Wissenschaftsrates vertraulich zugestellt. Der Wissenschaftsrat gibt in einer standardisierten Presenotiz die Rücknahme des Antrags bekannt.

### **B.III VERFAHRENERGEBNISSE**

---

#### III.1 Akkreditierungsentscheidung

Der Wissenschaftsrat akkreditiert Einrichtungen, die die konstitutiven Voraussetzungen der Hochschulformigkeit erfüllen. Die Akkreditierung kann unter Auflagen ausgesprochen werden und mit Empfehlungen verbunden sein.

Der Wissenschaftsrat kann eine Akkreditierung unter Auflagen aussprechen, wenn einzelne Kriterien, deren Erfüllung für einen wissenschaftsadäquaten Hochschulbetrieb erforderlich ist, nicht erfüllt sind.

Empfehlungen dienen dazu, die positive Entwicklung der Hochschule auch in solchen Bereichen zu fördern, in denen keine grundsätzlichen Zweifel an der Wissenschaftsadäquanz bestehen.

Die Akkreditierung ist in der Regel auf fünf oder zehn Jahre befristet. Der Wissenschaftsrat entscheidet auf der Grundlage der fachlichen Bewertung der Arbeitsgruppe und übergreifender hochschulpolitischer Gesichtspunkte über die Dauer der zeitlichen Befristung der Akkreditierung sowie die Art und Zahl der Auflagen und deren Umsetzungsfrist. Bei der erfolgreichen Erfüllung von Auflagen binnen einer vom Wissenschaftsrat definierten Frist kann sich ein gegebenenfalls zunächst kürzerer Akkreditierungszeitraum – auch ohne erneute Begutachtung – verlängern. Empfiehlt der Wissenschaftsrat erstmals die Verleihung des Promotionsrechts, so geschieht dies in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Reakkreditierung des Promotionsrechts kann auch für einen Zeitraum von zehn Jahren ausgesprochen werden.

**26** In Fällen, in denen konstitutive Merkmale der Hochschulformigkeit nicht erfüllt sind, sich aber aus Sicht des Wissenschaftsrates binnen kurzer Frist erfüllen lassen, kann eine Akkreditierung unter Voraussetzungen ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Akkreditierung erst nach der Erfüllung der noch fehlenden Voraussetzungen wirksam.

Sollte eine Einrichtung in einem oder mehreren Prüfbereichen derart gravierende Defizite aufweisen, dass ihre Hochschulformigkeit grundsätzlich in Frage gestellt ist, ist eine negative Akkreditierungsentscheidung zu treffen.

### III.2 Nachverfolgung der Erfüllung von Auflagen und Voraussetzungen

Spricht der Wissenschaftsrat Auflagen aus, die formalen Charakter besitzen |<sup>44</sup> und deren Erfüllung vom Akkreditierungsausschuss überprüft werden kann, ist hierfür in der Akkreditierungsentscheidung eine Frist benannt. Es wird erwartet, dass die Länder den Akkreditierungsausschuss rechtzeitig vor Ablauf der Frist über den Stand der Auflagenerfüllung durch die Hochschule informieren und hierzu ihre Einschätzung abgeben. Für den Fall, dass der Ausschuss die Auflagen als nicht erfüllt ansieht, entfällt eine etwaig in Aussicht gestellte Verlängerung des Akkreditierungszeitraums automatisch. Darüber hinaus entscheidet der Wissenschaftsrat auf Vorschlag des Ausschusses über den Widerruf positiver Akkreditierungsentscheidungen, sofern die Nichterfüllung von Auflagen begründete Zweifel an der Hochschulformigkeit der betreffenden Einrichtung aufwirft.

Die Überprüfung der Erfüllung von Auflagen, die einer fachlichen Begutachtung bedürfen, ist in der Regel Gegenstand des Reakkreditierungsverfahrens. Das Sitzland der Hochschule kann gebeten werden, dem Wissenschaftsrat innerhalb einer definierten Frist über den erreichten Stand der Auflagenerfüllung zu berichten.

Spricht der Wissenschaftsrat eine Akkreditierung unter Voraussetzungen aus, wird diese erst wirksam, nachdem das Land über die Erfüllung der Voraussetzungen berichtet und der Akkreditierungsausschuss darüber positiv entschieden hat.

|<sup>44</sup> Darunter fallen etwa Auflagen zur Verabschiedung oder Änderungen zentraler Dokumente (z. B. Grund- und Berufsordnungen) sowie zum Personalaufwuchs.

Der Wissenschaftsrat legt für die Institutionelle Erstakkreditierung und Reakkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen folgende Prüfbereiche zugrunde, in denen die Anforderungen an die Hochschulformigkeit einer Einrichtung ausdifferenziert werden:

- \_ Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele;
- \_ Leitungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement;
- \_ Personal;
- \_ Studium und Lehre;
- \_ Forschung und Kunstausbübung;
- \_ Räumliche und sächliche Ausstattung;
- \_ Finanzierung.

Für die einzelnen Prüfbereiche hat der Wissenschaftsrat Kriterien formuliert, die in den folgenden Abschnitten aufgeführt sind. Die Leistungen und Merkmale einer Hochschule und damit auch der Grad der Kriterienerfüllung sind stets vor dem Hintergrund des institutionellen Anspruchs der Einrichtung zu bewerten. Dabei ist der wissenschaftliche Gesamtzusammenhang, in den die Hochschule eingebettet ist, ebenso zu würdigen wie ihre individuellen Rahmenbedingungen (z. B. Entwicklungsstadium der Hochschule, Wechsel des Hochschulbetreibers).

#### IV.1 Prüfbereich 1: Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele

Der institutionelle Anspruch einer Hochschule drückt sich zum einen in ihren mit der Verleihung akademischer Grade verbundenen Studien- und Qualifikationsangeboten aus (z. B. Bachelor, Master, Diplom, Promotion). Er resultiert zum anderen aus dem Hochschultyp, dem eine Hochschule von dem für die staatliche Anerkennung zuständigen Land zugeordnet wird und dem sie sich selbst (z. B. in ihrer Selbstdarstellung) zuordnet. |<sup>45</sup> Zudem kann eine ausgeprägte

|<sup>45</sup> Neben den Typen Universität, Fachhochschule und Kunsthochschule, zwischen denen die Hochschulgesetze der Länder in der Regel unterscheiden, existiert in Deutschland – insbesondere im nichtstaatlichen Sektor – eine beachtliche Zahl an Hochschulen, die entweder jenseits dieser Typologie angesiedelt sind oder Sonderfälle einzelner Typen darstellen (vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 35 ff.). Für den nichtstaatlichen Hochschulsektor hat der Wissenschaftsrat eine klassifizierende Beschreibung von Hochschultypen vorgeschlagen, die private und kirchliche Hochschulen in die drei Kategorien „Hochschulen mit Promotionsrecht“, „Hochschulen ohne Promotionsrecht“ und

28 Praxis- oder Forschungsorientierung den institutionellen Anspruch einer Hochschule mitbestimmen. |<sup>46</sup> Er ist mit unterschiedlichen Anforderungen an die Hochschulformigkeit verbunden, insbesondere hinsichtlich des akademischen Kerns an hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, der Qualifikation des Lehrkörpers und der Forschungsaktivitäten. Der institutionelle Anspruch einer Hochschule fließt als Bewertungsmaßstab in die Akkreditierungsentscheidung ein.

Das Profil einer Hochschule wird durch ihre fachliche Orientierung, ihre Studienformate, Forschungsschwerpunkte, Weiterbildungsangebote und Kooperationen sowie durch ihr Standortkonzept bestimmt. Mit ihrem spezifischen Profil verortet sich die Hochschule auch in ihrem Marktumfeld. Ihre Entwicklungsziele muss die Hochschule in eine strategische Planung übersetzen, die ihre angestrebte Positionierung im Hochschulsystem verdeutlicht.

#### *Prüfkriterien*

- \_ Die Hochschule hat ein klares Verständnis ihres gegenwärtigen und künftigen institutionellen Anspruchs und Profils, das sich in Übereinstimmung mit ihrer öffentlichen Selbstdarstellung befindet.
- \_ Das Profil der Hochschule hinsichtlich ihrer fachlichen Orientierung, ihrer Studienangebote und -formate, Forschungsaktivitäten und Weiterbildungsangebote sowie ihres Standortkonzepts ist plausibel.
- \_ Die Hochschule hat ihre Zielgruppen gemäß ihrem institutionellen Anspruch und ihrem Profil definiert.
- \_ Die Hochschule verfügt über ein tragfähiges Gleichstellungskonzept.
- \_ Die Hochschule ist durch Kooperationen in ihr wissenschaftliches und gesellschaftliches Umfeld eingebettet.
- \_ Die Hochschule verfügt über eine ihrem institutionellen Anspruch gemäße strategische Planung.

#### IV.2 Prüfbereich 2: Leitungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement

Leitungsstruktur und Organisation einer Hochschule müssen die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sicherstellen. Entscheidend dafür ist zum einen ein diese Anforderung respektieren-

„Kunst- und Musikhochulen“ unterteilt und diese weiter ausdifferenziert (vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 14 ff.).

|<sup>46</sup> Vgl. hierzu auch Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 35 ff.

des Verhältnis zwischen der Hochschule und deren Trägereinrichtung und Betreiber. |<sup>47</sup> Zum anderen setzt die Gewährleistung akademischer Freiheitsrechte voraus, dass die Leitungs- und Selbstverwaltungsstrukturen innerhalb der Hochschule so beschaffen sind, dass sich die Hochschulmitglieder ihrem jeweiligen Status entsprechend an den akademischen Entscheidungsprozessen beteiligen können. Schließlich muss die Hochschule über eine wissenschafts-adäquate und ihren spezifischen Anforderungen genügende Organisationsstruktur sowie über ein funktionsgerechtes Qualitätsmanagement verfügen.

### *Prüfkriterien*

- \_ Das Verhältnis zwischen den Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Betreibers, der Trägereinrichtung und der Hochschule ist ausgewogen gestaltet und schützt die Hochschule, ihre Organe und Mitglieder gegen wissenschaftsfremde Einflüsse Dritter. |<sup>48</sup>
- \_ Die Organe, akademischen Gremien und Ämter der Hochschule sowie deren Aufgaben und Kompetenzen sind eindeutig und transparent in einer Grundordnung oder Satzung festgelegt, die sämtliche Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung regelt.
- \_ Die für die Hochschulträgereinrichtung konstitutive Rechtsgrundlage (z. B. Gesellschaftervertrag, Vereinsstatut, Stiftungssatzung) befindet sich in Übereinstimmung mit der Grundordnung oder Satzung der Hochschule.
- \_ Die Organe und akademischen Gremien der Hochschule verfügen auf allen Ebenen über hinreichende Kompetenzen in sämtlichen akademischen Belangen.

|<sup>47</sup> Die Hochschule wird verstanden als Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. Bei der Trägereinrichtung handelt es sich in der Regel um eine Gesellschaft, die als juristische Person handlungsfähig im Sinne der Hochschule ist. Beim Betreiber handelt es sich dagegen in der Regel um eine oder mehrere natürliche Personen, eine Stiftung oder Gesellschaft, die als Anteilseigner der Trägereinrichtung neben akademischen Interessen auch andere zum Teil ebenfalls grundgesetzlich garantierte Rechte und Interessen haben kann bzw. können, die unter Umständen in einem Spannungsverhältnis zu den Interessen der Hochschule stehen (vgl. hierzu Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 75 ff.).

|<sup>48</sup> Aus Sicht des Wissenschaftsrates sind verschiedene Konstellationen zur Gestaltung des Verhältnisses zwischen Betreiber, Trägereinrichtung und Hochschule vorstellbar, mit denen sowohl die berechtigten Interessen des Betreibers als auch eine hinreichende strukturelle Absicherung der akademischen Freiheit der Hochschule und ihrer Mitglieder gewahrt werden können. Eine detaillierte Prüfung muss daher im Einzelfall die jeweils spezifischen Konstellationen würdigen, wie sie in der Grundordnung, Satzung o. ä. der Hochschule und der konstitutiven Rechtsgrundlage des Trägers (z. B. Gesellschaftsvertrag, Vereinsatzung) – einschließlich dessen vertraglich geregelten bzw. gesellschaftsrechtlich vorgeschriebenen Verhältnisses zum Betreiber der Hochschule – festgelegt sind. Im Anhang werden beispielhaft zwei Konstellationen skizziert, die den Anforderungen des Wissenschaftsrates an eine hochschulförmige Leitungs- und Selbstverwaltungsstruktur (*Governance*) einer nichtstaatlichen Hochschule genügen (vgl. C.I).

- \_ Alle Mitglieder der Hochschule besitzen angemessene Möglichkeiten, sich an der akademischen Selbstverwaltung zu beteiligen. Sie sind – entsprechend ihrem Status – in den Organen und akademischen Gremien der Hochschule angemessen vertreten.
- \_ Die Kompetenzen für die inhaltliche Gestaltung der Rahmenbedingungen von Forschung und Lehre liegen bei den Professorinnen und Professoren, die zu diesem Zweck über eine strukturelle Mehrheit im zentralen Selbstverwaltungsorgan der Hochschule (z. B. Akademischer Senat) verfügen.
- \_ Professorinnen und Professoren unterliegen hinsichtlich der Inhalte von Lehre, Forschung und Kunstausübung keiner in ihre verfassungsmäßigen Grundrechte eingreifenden Weisungsbefugnis seitens der Hochschulleitung, der Hochschulträgereinrichtung oder des Betreibers.
- \_ Das zentrale Selbstverwaltungsorgan hat hinsichtlich der Gestaltung und Änderung der Grundordnung oder Satzung der Hochschule ein Initiativrecht. Es beschließt die Grundordnung oder Satzung im Einvernehmen mit der Trägereinrichtung oder dem Betreiber.
- \_ Die Bestellung und Abberufung der mit akademischen Angelegenheiten betrauten Mitglieder der Hochschulleitung erfolgt unter maßgeblicher Mitwirkung (Wahlrecht, Vorschlagsrecht oder Zustimmungserfordernis) des zentralen Selbstverwaltungsorgans der Hochschule. Die Besetzung der akademischen Leitungsgremien nachgeordneter Funktionsebenen erfolgt entsprechend.
- \_ Personen mit substanzieller Beteiligung an der Trägereinrichtung und leitende Funktionsträger des Betreibers bekleiden keine mit akademischer Verantwortung verbundenen Ämter in der Hochschulleitung (z. B. Präsidentin oder Präsident).
- \_ Akademische Leitungsgremien werden zeitlich befristet vergeben.
- \_ Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule kann auf Antrag eines Mitglieds in Abwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der Trägereinrichtung oder des Betreibers, die qua Amt zu seinen Mitgliedern zählen (z. B. die Kanzlerin oder der Kanzler), tagen und Entscheidungen treffen.
- \_ Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können an den Sitzungen der Organe und akademischen Gremien der Hochschule nur nach Zustimmung der betreffenden Organe und Gremien teilnehmen.
- \_ Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule hat das Recht, bei Entscheidungen der Trägereinrichtung oder des Betreibers, die die Sicherung der akademischen Belange der Hochschule betreffen, gestaltend mitzuwirken. Die Trägereinrichtung oder der Betreiber hat das Recht, bei akademischen Ent-

scheidungen, die ihre bzw. seine wirtschaftlichen oder strategischen Interessen gefährden, ein begründetes Veto einzulegen.

- \_ Die Leitungs- und Selbstverwaltungsstruktur der Hochschule ist funktionsfähig und effektiv. Sie stellt auch in Konfliktfällen einen wissenschaftsadäquaten Hochschulbetrieb sicher.
- \_ Für Berufungsverfahren maßgebliche Zuständigkeiten, Kompetenzen und Abläufe sind in einer vom zentralen Selbstverwaltungsorgan der Hochschule beschlossenen Ordnung geregelt.
- \_ In den Ordnungen der Hochschule sind die akademische Freiheit wahrende Konfliktregelungen vorgesehen.
- \_ Die Hochschule versteht Qualitätsmanagement als eine strategische Aufgabe. Ihr Qualitätsmanagement ist konsistent und für alle Hochschulangehörigen und Lehrbeauftragten nachvollziehbar und verbindlich. Die Zuständigkeiten für das Qualitätsmanagement sind eindeutig geregelt.
- \_ Die Organisationsstruktur der Hochschule ist ihrer Größe und ihrem Profil angemessen und gestattet es, die Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung adäquat wahrzunehmen.

#### IV.3 Prüfbereich 3: Personal

Eine adäquate personelle Ausstattung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Hochschulformigkeit einer Einrichtung. Unabdingbar ist ein akademischer Kern an hinreichend qualifizierten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die als Grundrechtsträgerinnen und -träger die Freiheit von Lehre, Forschung und Kunstausübung garantieren und durch die Übernahme wichtiger Basisaufgaben die Funktionsfähigkeit einer Hochschule sicherstellen. Der Umfang des akademischen Kerns muss dem institutionellen Anspruch der Einrichtung und ihren Entwicklungszielen angemessen sein. Der Wissenschaftsrat hat quantitative Mindestanforderungen an die Ausstattung nichtstaatlicher Hochschulen mit hauptberuflichen Professuren definiert,<sup>49</sup> die für die Bewertung im Prüfbereich Personal maßgeblich sind. Darüber hinaus müssen Umfang und Qualifikation des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals die Leistungsfähigkeit der Hochschule in Forschung, Lehre und (Selbst-)Verwaltung sicherstellen.

<sup>49</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125 ff.

- \_ Die Hochschule verfügt – unabhängig von ihrer nach der Studierendenzahl bemessenen Größe und von den landesgesetzlichen Vorgaben – über einen akademischen Kern aus hauptberuflich |<sup>50</sup> tätigen Professorinnen und Professoren.
- \_ Der akademische Kern einer Hochschule, die ausschließlich Bachelorangebote vorhält, umfasst hauptberufliche Professuren im Umfang von grundsätzlich mindestens sechs Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zuzüglich Hochschulleitung. |<sup>51</sup> Mindestens die Hälfte der den akademischen Kern bildenden hauptberuflichen Professuren (in VZÄ) sind Vollzeitprofessuren.
- \_ Der akademische Kern einer Hochschule, die Masterangebote oder Studienangebote mit vergleichbaren Abschlüssen (z. B. Staatsexamen, Diplom) vorhält, umfasst – unabhängig von der Anzahl der Masterstudiengänge, von ihrer nach der Studierendenzahl bemessenen Größe und von den landesgesetzlichen Regelungen – hauptberufliche Professuren im Umfang von grundsätzlich mindestens zehn VZÄ zuzüglich Hochschulleitung. Mindestens die Hälfte der den akademischen Kern bildenden hauptberuflichen Professuren (in VZÄ) sind Vollzeitprofessuren. |<sup>52</sup>
- \_ Die Zahl der hauptberuflichen Professuren ist – unabhängig vom akademischen Kern – dem Umfang der Aufgaben in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung angemessen.
- \_ Das quantitative Verhältnis von Teilzeit- und Vollzeitprofessuren ist dem Profil und institutionellen Anspruch sowie dem Gesamtumfang des hauptberuflichen professoralen Lehrkörpers angemessen.
- \_ Eine Hochschule, die Studiengänge an mehr als einem Standort anbietet, stellt sicher, dass die Leistungen des akademischen Kerns bzw. der hauptberuflichen Professorenschaft in Lehre, Forschung, Kunstausbübung und Selbst-

|<sup>50</sup> Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

|<sup>51</sup> Diese Mindestausstattung bezieht sich auf eine Hochschule mit einem Standort und zwei Bachelorstudiengängen. Im Einzelfall ist abzuwägen, ob die Mitglieder der Hochschulleitung einem gleichzeitigen Engagement in Lehre und Forschung gerecht werden können und in die Berechnung des akademischen Kerns einzubeziehen sind. Letzteres gilt in gleicher Weise für Hochschulen mit Masterangeboten.

|<sup>52</sup> Für die Mindestzahl an hauptberuflichen Professorinnen und Professoren an Hochschulen mit medizinischen Studiengängen gilt ein gesonderter Schwellenwert (vgl. FN 43).



verwaltung allen Studierenden an allen Standorten gleichermaßen zu Gute kommen (insbesondere durch Verankerung von Professuren an den Standorten). |<sup>53</sup>

- \_ Die Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen den landesgesetzlichen Vorgaben und dem institutionellen Anspruch der Hochschule (vgl. B.IV.1).
- \_ Die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sind für die (z. B. künstlerischen, gestalterischen, anwendungsbezogenen, wissenschaftlichen) Anforderungen der Stelle hinreichend qualifiziert.
- \_ Die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren werden in einem wissenschaftsgeleiteten und transparenten Verfahren berufen. |<sup>54</sup>
- \_ Die fachlichen Kernbereiche des Lehrangebots sind durch hauptberufliche Professuren abgedeckt.
- \_ Die Studiengänge sind angemessen und gleichmäßig mit hauptberuflichen Professorinnen und Professoren ausgestattet. Die Lehre wird in jedem Studiengang, in jedem akademischen Jahr und an jedem Standort zu in der Regel mindestens 50 % von hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren erbracht.
- \_ Die Arbeitszeit der Professorinnen und Professoren ist transparent und gemäß dem institutionellen Anspruch der Hochschule auf die Bereiche Lehre, Forschung bzw. Kunstausbübung und akademische Selbstverwaltung aufgeteilt. |<sup>55</sup>

|<sup>53</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125 ff.

|<sup>54</sup> Dabei werden in der Regel folgende Grundprinzipien eingehalten: wissenschaftsgeleitete Denomination, öffentliche Ausschreibung, Prüfung formaler Kriterien (z. B. der Kirchenzugehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber) durch die Berufungskommission, Leistungsevaluation nach transparenten und verbindlichen Kriterien, Einbindung eines akademischen Selbstverwaltungsorgans, Beteiligung externen wissenschaftlichen Sachverständigen, professorale Mehrheit in der Berufungskommission, Ausschluss von Vertreterinnen oder Vertretern des Betreibers und der Trägereinrichtung aus der Berufungskommission, sofern Letztere keine durch das zentrale Selbstverwaltungsorgan legitimierte Funktion in der Hochschulleitung innehaben, zeitnahe und regelmäßige Information der Bewerberinnen und Bewerber über den Stand des Verfahrens. Es ist ferner sichergestellt, dass der Betreiber oder die Trägereinrichtung der Hochschule Berufungsvorschläge nicht aus Gründen ablehnen kann, die die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten betreffen. Der Qualitätssicherung der Berufungsverfahren dient auch die Einsetzung von Berufungsauftragten. Zu Berufungsverfahren vgl. auch Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren (Drs. 6709-05), Jena 2005.

|<sup>55</sup> Als Richtwert für eine Hochschule ohne Promotionsrecht mit anwendungsorientierter Ausrichtung dient eine an staatlichen Fachhochschulen übliche Lehrverpflichtung von 18 SWS, was – je nach Dauer der Vorlesungszeit – eine Jahreslehrverpflichtung zwischen 540 und 666 akademischen Stunden ergibt. An staatlichen Universitäten ist eine Regellehrverpflichtung zwischen 8 und 10 SWS bei einer Vorlesungszeit von rd. 30 Wochen pro Jahr üblich, was eine Jahreslehrverpflichtung zwischen 240 und 300 akademischen Stunden ergibt. Der Wissenschaftsrat weist allerdings darauf hin, dass er mehrfach empfohlen hat, die Höhe

- 34
- \_ Die Ausstattung mit sonstigem wissenschaftlichen/künstlerischen Personal entspricht dem institutionellen Anspruch und spezifischen Bedarf der Hochschule.
  - \_ Die Lehrbeauftragten sind angemessen in die Lehrorganisation und Qualitätssicherung der Hochschule eingebunden.
  - \_ Die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal entspricht den Anforderungen des spezifischen Bedarfs und Profils der Hochschule.

#### IV.4 Prüfbereich 4: Studium und Lehre

Studium und Lehre sind ebenso wie die Forschung bzw. Kunstausübung zentrale Bestandteile des Leistungsspektrums einer Hochschule. Die strukturellen Rahmenbedingungen an einer Hochschule müssen eine wissenschaftsadäquate Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs ermöglichen. Die Organisation, Qualitätssicherung und Forschungsbasierung der Lehre sowie die Personalausstattung müssen dem institutionellen Anspruch und spezifischen Profil der Hochschule ebenso Rechnung tragen wie den angebotenen Studienformaten. Das qualitätsgesicherte Studienangebot muss anerkannten wissenschaftlichen Standards genügen und sich plausibel in das Gesamtgefüge der Hochschule einfügen.

##### *Prüfkriterien*

- \_ Das bestehende und geplante Studienangebot ist mit Profil, Entwicklungszielen und strategischer Planung der Hochschule konsistent.
- \_ Die Hochschule verfügt über angemessene Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre, die in ein übergreifendes Qualitätsmanagement eingebettet sind und studentische Beteiligung gewährleisten.
- \_ Die an der Hochschule etablierten Studiengänge sind programmakkreditiert, oder die Hochschule verfügt über eine Systemakkreditierung.
- \_ Die Studiengänge einschließlich der Studien- und Prüfungsanforderungen entsprechen den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets und sind hinsichtlich der zu vergebenden Abschlüsse angemessen differenziert, was in der Regel durch die Programm- oder Systemakkreditierung nachgewiesen wird.

individueller Lehrdeputate von Professorinnen und Professoren flexibler und differenziert zu handhaben. Auch Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sollten Gelegenheit haben, intensive Forschungsphasen einzulegen (vgl. etwa Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten (Drs. 4009-14), Dresden 2014, S. 50 f., und ders.: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem (Drs. 10031-10), Berlin 2010, S. 77).

- \_ Das Lehrangebot vermittelt fachspezifisch eine Vielfalt wissenschaftlicher Inhalte, Methoden und Theorien und bietet die Möglichkeit, im Verlauf des Studiums bei verschiedenen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren Lehrveranstaltungen zu belegen.
- \_ Die Lehre ist in allen Studiengängen durch eigene, dem jeweiligen institutionellen Anspruch angemessene Forschung bzw. Kunstausbübung der Professorinnen und Professoren unterlegt.
- \_ Den Studierenden werden wissenschaftliche oder künstlerische Kompetenzen vermittelt. Diese umfassen Wissen, Fertigkeiten und Haltungen, die für das Verstehen, Bewerten und Anwenden wissenschaftlicher oder künstlerischer Konzepte und Methoden sowie für die Erkenntnisgewinnung in der Forschung oder Kunstausbübung erforderlich sind.
- \_ Die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums einschließlich der Verfahren zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sowie etwaiger Bekenntnisbindungen entsprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben sowie den landesgesetzlichen Regelungen. Sie sind transparent dargestellt und werden konsequent umgesetzt.
- \_ Die Hochschule bietet allen Studierenden ihren Studienangeboten und -formaten sowie ihrem institutionellen Anspruch angemessene Serviceleistungen an.
- \_ Die Hochschule gewährleistet im Lehr- und Prüfungsbetrieb Verlässlichkeit und Berechenbarkeit.
- \_ Die Hochschule unterhält im Rahmen von Studium und Lehre Kooperationsbeziehungen mit Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und ihrem sonstigen gesellschaftlichen Umfeld, die ihren Studienangeboten und -formaten entsprechen.
- \_ In dualen Studiengängen |<sup>56</sup> sind eine strukturelle und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule, Betriebe und ggf. Berufs- oder Fachschule sowie die Qualitätssicherung der Praxisphasen und die Qualitätssicherung bei der Auswahl der Praxispartner durch die Hochschule gewährleistet.
- \_ In Fernstudiengängen |<sup>57</sup> trifft die Hochschule Maßnahmen, die eine angemessene Anleitung und Betreuung der Studierenden in den Selbstlernphasen

|<sup>56</sup> Zur Typologie dualer Studienformate vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. Positionspapier (Drs. 3479-13), Mainz Oktober 2013, S. 21 ff.

|<sup>57</sup> Unter Fernstudiengängen werden solche Studiengänge verstanden, in denen Lernen und Lehren (teilweise) ortsunabhängig über eine räumliche und zeitliche Distanz erfolgen (*Distance Learning*) und die Lehrinhalte über unterschiedliche Medien kommuniziert und behandelt werden. Charakteristisch für den

sicherstellen. Die Qualitätssicherung der Lehrmaterialien sowie ggf. der virtuellen Lernumgebung und ihrer technischen Infrastruktur ist gewährleistet.

- \_ Die Hochschule hat Vorkehrungen getroffen, um den Studierenden im Fall der Einstellung des Studienbetriebs einen ordnungsgemäßen Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen.

#### IV.5 Prüfbereich 5: Forschung und Kunstausbübung

Forschung ist ein konstitutives Merkmal von Hochschulformigkeit. An einer Einrichtung, die die Institutionelle Akkreditierung als Hochschule anstrebt, muss die Forschung fest und systematisch verankert sein. Der Wissenschaftsrat bewertet die strukturellen Rahmenbedingungen und die Erträge der Forschung stets vor dem Hintergrund des institutionellen Anspruchs, der spezifischen Fächerkultur und des Entwicklungsstadiums der Hochschule. An Hochschulen mit künstlerischen, musikalischen und gestalterischen Angeboten wird die Hochschulformigkeit an der Pflege der Künste durch Kunstausbübung und den dafür vorhandenen Rahmenbedingungen festgemacht.

##### *Prüfkriterien*

- \_ Der Stellenwert der Forschung bzw. Kunstausbübung entspricht auch dem institutionellen Anspruch der Hochschule.
- \_ Dem institutionellen Anspruch angemessene Leistungen in Forschung bzw. Kunstausbübung sowie der wissenschaftliche bzw. künstlerische Austausch unter den Lehrenden werden durch folgende strukturelle Rahmenbedingungen gefördert:
  - \_ Die regelmäßige Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren ist so gestaltet, dass hinreichende zeitliche Freiräume für die Forschung bzw. Kunstausbübung bestehen. Es steht im Jahresdurchschnitt ein dem institutionellen Anspruch der Hochschule angemessener Anteil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Forschung bzw. Kunstausbübung zur Verfügung.
  - \_ Es existiert ein Anreizsystem zur Förderung der Forschung bzw. Kunstausbübung, das verschiedene Bausteine umfassen kann (z. B. forschungsbe-

Fernstudienbereich ist der Einsatz zumeist multimedialer und oft online-basierter Lehr- und Lernformen (*E-Learning*) mit Selbstlernanteilen der Studierenden, wobei zwischen asynchroner und synchroner Vermittlung der Lehre unterschieden wird. Bei asynchroner Vermittlung der Lehre werden die Lerninhalte den Studierenden zeit- und ortsunabhängig zur Verfügung gestellt (z. B. Fernlehrbriefe, Audio- oder Videopodcasts), während bei synchroner Vermittlung der Lehre eine zeitgleiche Vermittlung durch die Lehrenden und Rezeption durch die Studierenden erfolgt (z. B. Präsenzveranstaltungen, Videokonferenzen, Chats).

zogene Reduktionen der Lehrverpflichtung, Budget zur Anschubfinanzierung von Forschungsvorhaben).

- \_ Die Finanzierung der Forschung bzw. Kunstausbübung ist nachhaltig sichergestellt.
- \_ Die an der Hochschule erbrachten Leistungen der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren in der Forschung bzw. Kunstausbübung entsprechen dem institutionellen Anspruch und der Fächerkultur. Die Erträge der Forschung werden in erster Linie durch wissenschaftliche Publikationen dokumentiert, |<sup>58</sup> jene der Kunstausbübung durch äquivalente Veröffentlichungs- und Werkformen (z. B. Kataloge, Ausstellungen, Messebeteiligungen, Konzerte, Aufführungen).
- \_ Die hauptberuflich Lehrenden der Hochschule sind in die Forschungslandschaft ihres jeweiligen Faches eingebunden (z. B. durch wissenschaftliche Publikationen, Beteiligung an Konferenzen, Herausgeberschaften, Mitgliedschaften und Funktionen in Fachverbänden, Forschungs Kooperationen; für Lehrende an Hochschulen mit künstlerischen und gestalterischen Studienangeboten gelten analoge Formen der Einbindung in ihr künstlerisches Umfeld).
- \_ Die Hochschule pflegt eine den jeweiligen Fächerkulturen angemessene Kooperationskultur in der Forschung bzw. Kunstausbübung. Neben den individuellen Kooperationen der hauptberuflich Lehrenden (z. B. im Rahmen gemeinsamer Publikationen) unterhält die Hochschule institutionell verankerte Kooperationen (z. B. gemeinsame Drittmittelprojekte, Verbundvorhaben) und ist als Institution in die weitere Forschungslandschaft bzw. ihr künstlerisches Umfeld eingebunden.
- \_ Die Hochschule wirkt durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Praxis hin und orientiert sich hierzu an einschlägigen Richtlinien (z. B. der Hochschulrektorenkonferenz oder der Deutschen Forschungsgemeinschaft). Dabei werden auch ethische Aspekte berücksichtigt.
- \_ Die Hochschule hat Qualitätssicherungsmaßnahmen für den Leistungsbereich Forschung bzw. Kunstausbübung implementiert.

|<sup>58</sup> Neben den im jeweiligen Fachgebiet anerkannten Publikationsformen und -organen dienen – ebenfalls je nach Fachgebiet unterschiedlich – weitere Indikatoren der Bewertung der Leistungsfähigkeit einer Hochschule in Forschung und Kunstausbübung. Hierzu gehören: Höhe und Qualität der Drittmittel; Patentanmeldungen und Patente; Kooperationen in Forschung, Entwicklung und Kunstausbübung; erteilte Rufe anderer Hochschulen; Stipendien; Preise und Ehrungen für Forschung und Kunstausbübung; Ausrichtung von und aktive Teilnahme (z. B. durch Vorträge oder Sitzungsleitungen) an wissenschaftlichen Tagungen; Funktionen in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Herausgeberschaften wissenschaftlicher Publikationsorgane.

Die räumliche und sächliche Ausstattung einer Hochschule muss gewährleisten, dass sie ihren Aufgaben in Lehre, Forschung bzw. Kunstausbübung und Verwaltung nachkommen kann. Die Hochschulangehörigen müssen mit vertretbarem Aufwand auf die nötigen räumlichen und sächlichen Ressourcen zugreifen können.

#### *Prüfkriterien*

- \_ Die Hochschule stellt nachhaltig an allen Standorten eine adäquate räumliche Ausstattung sicher.
- \_ Die Hochschule stellt nachhaltig an allen Standorten eine sowohl quantitativ als auch qualitativ für Studium, Lehre und Forschung bzw. Kunstausbübung angemessene und ihrem Profil entsprechende sächliche Ausstattung sicher. Die Ausstattung mit Geräten (in Laboren, Trainingsräumen, Ateliers, Werkstätten etc.), Medien- und Informationstechnik (Computern, Rechnerkapazitäten, Kameras etc.) sowie Software entspricht dem Stand der Technik.
- \_ Der Zugriff der Lehrenden und Studierenden auf alle für Lehre und Forschung bzw. Kunstausbübung nötigen räumlichen und sächlichen Ressourcen ist gewährleistet.
- \_ Die Hochschule stellt die Literaturversorgung aller Hochschulangehörigen sicher. Sie verfügt über einen ihrem institutionellen Anspruch und Profil sowie den vertretenen Disziplinen angemessenen und zeitgemäßen Bestand an wissenschaftlicher Fachliteratur (elektronisch und/oder Printversion). Auch darüber hinaus ist – etwa durch Kooperationen – für alle Hochschulangehörigen der Zugriff auf relevante Literaturbestände sichergestellt. Der Anschaffungsetat bewegt sich in einem angemessenen Rahmen. Es steht eine hinreichende Zahl an Arbeits- und Rechercheplätzen zur Verfügung.
- \_ Falls die Hochschule über eine angemessene Basisausstattung räumlicher und sächlicher Art hinaus auf externe Ressourcen angewiesen ist (z. B. Seminar- und Vorlesungsräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Labore, Literatur), ist der Zugang zu diesen Ressourcen vertraglich oder durch sonstige Rechts- oder Anspruchsgrundlagen abgesichert.

#### IV.7 Prüfbereich 7: Finanzierung

Eine Hochschule muss die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung bzw. Kunstausbübung angemessen und nachhaltig finanzieren können. Für die Lebensfähigkeit einer Hochschule ist die Solidität ihrer bisherigen finanziellen Verhältnisse ebenso entscheidend wie die Plausibilität der Prognosen zu ihrer finanziellen Entwicklung. Bei einer auf dauerhaftes Defizit angelegten

Hochschule muss vom Betreiber der Hochschule nachgewiesen werden, dass er langfristig bereit und in der Lage ist, dieses Defizit auszugleichen.

### *Prüfkriterien*

- \_ Die Finanzierung der Hochschule ist tragfähig. Sofern die Hochschuleinrichtung zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebs in erheblichem Maße auf Stiftungserlöse oder sonstige regelmäßige Zuwendungen Dritter angewiesen ist, wird die Nachhaltigkeit dieser Zuwendungen plausibel dargelegt.
- \_ Die Finanzierungs- und Ergebnisplanung der Hochschule lässt einen plausiblen Zusammenhang zwischen dem Umfang der Studienangebote, der Zahl der Studierenden, der Größe des Lehrkörpers und den für den laufenden Hochschulbetrieb notwendigen Aufwendungen erkennen. Die Unternehmensplanung der Hochschule ist kongruent mit ihrer Finanzierungs- und Ergebnisplanung.
- \_ Die Hochschule greift auf einschlägig qualifiziertes Personal zurück, um ihre Finanzierungs- und Ergebnisplanung, deren Umsetzung sowie die Rechnungslegung professionell durchzuführen.
- \_ Das Budget der Hochschule unterliegt einer regelmäßigen externen Prüfung und wird im Rahmen eines testierten Jahresabschlusses dokumentiert, sofern die Rechtsform der Trägereinrichtung dies zulässt.
- \_ Sofern eine Hochschule handelsrechtlich als nicht selbständige Betriebseinheit einer Unternehmung geführt wird, wird für die Betriebseinheit Hochschule eine separate Kostenrechnung erstellt.
- \_ Studieninteressierte werden vor Vertragsschluss vollständig über die in der Regelstudienzeit anfallenden Studien-, Prüfungs- und sonstigen Entgelte aufgeklärt. Für die Studierenden bestehen angemessene Möglichkeiten, laufende Studienverträge vor Ablauf der Regelstudienzeit zu kündigen. Eventuell geleistete Entgeltvorauszahlungen werden im Kündigungsfall anteilig erstattet.

## **B.V ERGÄNZENDE KRITERIEN FÜR PROMOTIONSRECHTSVERFAHREN**

---

Im Rahmen des Promotionsrechtsverfahrens wird geprüft, ob eine nichtstaatliche Hochschule oder eine Organisationseinheit dieser Hochschule wissenschaftlichen Qualitätsmaßstäben genügt, die für die Verleihung eines eigenständigen Promotionsrechts vorauszusetzen sind. Maßgeblich sind die dafür bestehenden strukturellen bzw. institutionellen Bedingungen, die in der Vergangenheit erbrachten Forschungsleistungen, insofern diese auf dem jeweiligen Fachgebiet

und darüber hinaus einen Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaft leisten, und die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses |<sup>59</sup> an der Hochschule. Die gesamte Hochschule oder die organisatorische Einheit, für die das Promotionsrecht beantragt wird oder bereits besteht, muss daher zusätzliche Kriterien, insbesondere im Leistungsbereich Forschung, erfüllen, die über die in Kapitel B.IV genannten Kriterien für Akkreditierungsverfahren hinausgehen.

In Promotionsrechtsverfahren lässt sich der Wissenschaftsrat von zwei Prinzipien leiten: Erstens sollen Promotionen grundsätzlich nur an solchen Einrichtungen durchgeführt werden, die einen institutionellen Auftrag in der Lehre wahrnehmen und sich umfassend an der Aufgabe des Hochschulsystems beteiligen, wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Dieses wird in der Regel durch grundständige Studienangebote nachgewiesen. Insbesondere die einschlägigen Masterstudiengänge sind besonders forschungsorientiert. Zweitens geht der Wissenschaftsrat davon aus, dass Dissertationen und andere für die Wissensproduktion und die Entwicklung des Forschungsstandes relevante Qualifikationsarbeiten nur in einem institutionellen Rahmen entstehen können, der strukturell gesicherte Anschlüsse zu benachbarten Disziplinen sicherstellt und eine hinreichende innerfachliche oder auf einen bestimmten Gegenstandsbezug bezogene Differenzierung aufweist.

Diese institutionell angelegte Vielfalt ist unabdingbar, damit Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler die für ihr Forschungsvorhaben notwendige, intensive fachliche Vertiefung und forschersiche Spezialisierung in einem offenen Entwicklungshorizont vollziehen können und eine Verengung der Spielräume für die Entstehung zukünftigen Wissens vermieden wird. Als Träger des Promotionsrechts kommen folglich nur solche forschungsorientierten Einrichtungen in Betracht, deren institutionelle Merkmale und deren Aufgabenspektrum im Wesentlichen denen von Universitäten oder diesen gleichwertigen Hochschulen entsprechen und die insbesondere im Leistungsbereich Forschung einen universitätsgleichen Anspruch einlösen. |<sup>60</sup> Mit Blick auf nichtstaatliche Einrichtungen dieser Art hat der Wissenschaftsrat in der Vergangenheit empfohlen, solchen Universitäten, Hochschulen mit eingeschränktem Fächerspektrum und fakultätsartig organisierten *Schools* das Promotionsrecht zuzuerkennen oder ihnen ein bestehendes Promotionsrecht zu bestätigen, die zusätzlich zu

|<sup>59</sup> Als wissenschaftlicher Nachwuchs werden sowohl Doktorandinnen und Doktoranden als auch Postdoktorandinnen und Postdoktoranden verstanden.

|<sup>60</sup> Vgl. zu den institutionellen Voraussetzungen und Kernaufgaben der Universitäten im Kontext des Promotionsrechts Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen, a. a. O., S. 10 f.; vgl. ferner Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 37 f. und S. 85 f.



den Anforderungen für die Institutionelle Akkreditierung die nachfolgenden Kriterien erfüllen. |<sup>61</sup>

*Prüfkriterien Promotionsrecht*

- \_ Die Hochschule weist eine hinreichende Gesamtgröße auf. An ihr oder an der Organisationseinheit, für die das Promotionsrecht beansprucht wird, sind hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Umfang von mindestens 18 VZÄ beschäftigt, deren Denominationen und Forschungsschwerpunkte in der Summe eine hinreichende innerfachliche oder auf einen definierten Gegenstandsbereich bezogene Differenzierung gewährleisten. |<sup>62</sup>
- \_ Die an der Hochschule vertretenen Disziplinen oder im Fokus von Lehre und Forschung stehenden Gegenstandsbereiche weisen in Lehre und Forschung eine erhebliche Binnendifferenzierung auf, die sich in einer institutionell gesicherten Vielfalt von fachlichen Ausrichtungen, Theorien oder Schulen abbildet.
- \_ Sofern verwandte und benachbarte Disziplinen an einer Hochschule mit eingeschränktem Fächerspektrum nicht durch Fachbereiche oder Professuren vertreten sind, besitzen diese gleichwohl einen systematischen Ort in der Hochschule, damit Doktorandinnen und Doktoranden ihre projektbezogene Spezialisierung in einem fächerübergreifenden Kontext betreiben können. Zu diesem Zweck unterhält die Hochschule in Kooperation mit Universitäten strukturierte Promotionsprogramme, mittels derer sie breitere wissenschaftliche Zusammenhänge herstellt, oder sie eröffnet durch institutionelle Lehr- und Forschungsk Kooperationen mit anderen Hochschulen einen interdisziplinären Kontext von hinreichender Breite.
- \_ Die Hochschule hat auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt, das über ihre Grenzen hinaus anschlussfähig ist und Kooperationen mit Universitäten oder diesen gleichwertigen Hochschulen ermöglicht.
- \_ Die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge entsprechen den für Universitäten und diesen gleichwertigen Hochschulen geltenden Maßstäben.

|<sup>61</sup> Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 17 ff.

|<sup>62</sup> Vgl. FN 43 und 52.

- 42
- \_ Die Hochschule misst der Qualität des Forschungsoutputs und dessen wissenschaftlicher Wirksamkeit (*Impact*) in ihrem Anreizsystem ein signifikantes Gewicht bei.
  - \_ Es wird ein auch international sichtbarer Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaft in den Fachgebieten und/oder bezogen auf die Gegenstandsbereiche geleistet, die das wissenschaftliche Profil der Hochschule bestimmen (Ausstrahlung sowie *Impact*).
  - \_ Die Hochschule verfügt über ein tragfähiges inhaltliches und strukturelles Konzept zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und setzt dieses etwa im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen oder kooperativen Promotionsverfahren entsprechend ihrem derzeitigen Entwicklungsstand adäquat um.
  - \_ Die Hochschule verfügt über eine Promotionsordnung (ggf. im Entwurf), die das Promotionsverfahren umfassend regelt. Darin sind Zulassungsvoraussetzungen, Betreuungsstandards, der Zeitrahmen und die Abläufe des Promotionsverfahrens einschließlich Zusammensetzung und Arbeitsweise des Promotionsausschusses, der Status der Doktorandinnen und Doktoranden, Anforderungen an die Dissertation, Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer, die mündliche Prüfung und die Veröffentlichungspflicht dargelegt. |<sup>63</sup>

|<sup>63</sup> Vgl. hierzu auch Wissenschaftsrat: Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion. Positionspapier (Drs. 1704-11), Köln November 2011.

---

# C. Anhang

## C.I GOVERNANCE-MODELLE

---

Die nachfolgenden Modelle beschreiben exemplarisch zwei Konstellationen, die den Anforderungen des Wissenschaftsrates an eine hochschulförmige Leitungs- und Organisationsstruktur einer nichtstaatlichen Hochschule entsprechen. Darüber hinaus sind weitere Konstellationen möglich, die die unter B.IV.2 aufgeführten Kriterien erfüllen.

### *Modell A*

Es besteht keinerlei satzungsmäßige oder tatsächliche Personenidentität von mit akademischen Angelegenheiten betrauten Mitgliedern der Hochschulleitung einerseits und Organen bzw. Funktionsträgern der Trägereinrichtung oder des Betreibers andererseits.

Ein Mitglied der Hochschulleitung (z. B. Kanzlerin oder Kanzler), das zugleich Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Trägereinrichtung ist, führt die Verwaltung der Hochschule, verantwortet ihre wirtschaftlichen Belange und tätigt Rechtsgeschäfte im Sinne der rechtlich unselbständigen Hochschule.

Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule verfügt über weitreichende Kompetenzen in allen akademischen Belangen. Hierzu zählen unter anderem die maßgebliche Mitwirkung an der Bestellung und Abberufung der mit akademischen Angelegenheiten betrauten Mitglieder der Hochschulleitung, die Gestaltung und Änderung der Grundordnung sowie sämtliche Aspekte der inhaltlichen Ausgestaltung von Lehre und Forschung. Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule hat ferner das Recht, bei Entscheidungen der Trägereinrichtung oder des Betreibers, die die Sicherung der akademischen Belange der Hochschule betreffen, gestaltend mitzuwirken. Die Trägereinrichtung oder der Betreiber hat das Recht, bei akademischen Entscheidungen, die ihre bzw. seine wirtschaftlichen oder strategischen Interessen gefährden, ein begründetes Veto einzulegen.

Ein mit akademischen Angelegenheiten betrautes Mitglied der Hochschulleitung ist qua Amt oder *ad personam* als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Trägereinrichtung bestellt und tätigt Rechtsgeschäfte im Sinne der rechtlich unselbständigen Hochschule. |<sup>64</sup>

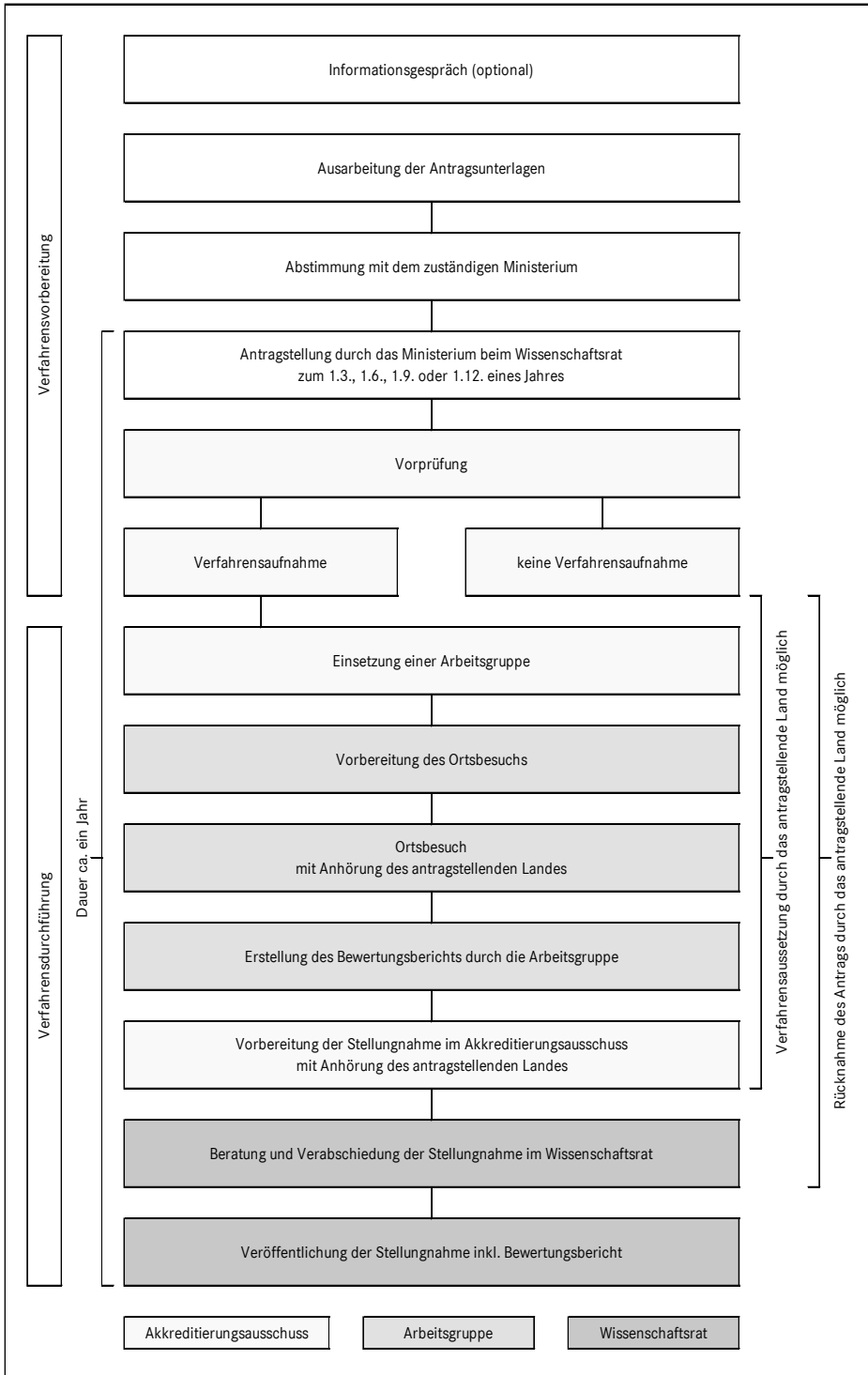
Ausschließlich mit der administrativen Leitung der Hochschule und der Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Belange ist ein weiteres Mitglied der Hochschulleitung (z. B. Kanzlerin oder Kanzler) betraut, die oder der ebenfalls zugleich Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Trägereinrichtung sein kann. Eine solche doppelte Personenidentität zwischen Hochschulleitung und Geschäftsführung der Trägergesellschaft erfordert besonders sorgsam abgewogene *Checks and Balances* zugunsten des zentralen Selbstverwaltungsorgans der Hochschule, da die Mitglieder der Hochschulleitung in ihrer gleichzeitigen Geschäftsführungsfunktion der Trägergesellschaft dem Betreiber gegenüber weisungsgebunden sind.

Die Kompetenzen des zentralen Selbstverwaltungsorgans und das Vetorecht der Trägereinrichtung und des Betreibers sind mit denen in Modell A identisch.

#### *Auszuschließende Konstellationen*

Zur Sicherstellung der grundgesetzlich geschützten Freiheit von Forschung und Lehre darf es kein unbeschränktes „Durchregieren“ einer Person geben, die gleichzeitig Funktionsträgerin des Betreibers, der Trägereinrichtung und ein mit akademischen Aufgaben betrautes Mitglied der Hochschulleitung ist, und zwar unabhängig davon, ob diese Person unter maßgeblicher Mitwirkung des akademischen Selbstverwaltungsorgans zur Hochschulleitung bestellt wurde oder nicht. Grundsätzlich auszuschließen ist ferner die Übertragung akademischer Leitungskompetenzen auf Personen mit substanzieller Beteiligung an der Trägereinrichtung bzw. auf leitende Funktionsträgerinnen oder -träger des Betreibers.

|<sup>64</sup> In Modell B wird vorausgesetzt, dass die Trägereinrichtung ausschließlich dem Betrieb der betreffenden Hochschule dient und keine anderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen verfolgt.



Der Antrag auf Institutionelle Akkreditierung wird vom Sitzland der Hochschule an den Wissenschaftsrat gerichtet. Dem Antrag ist ein von der Hochschule zu erstellender Selbstbericht einschließlich der geforderten Anlagen (siehe C.V) beizufügen. Die Antragsunterlagen werden in der Regel – nach vorheriger Prüfung durch das Sitzland – von der Hochschule direkt an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates übermittelt.

#### *Funktion der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates*

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates koordiniert die Durchführung des Verfahrens. Sie fungiert als Ansprechpartnerin für das antragstellende Land und die Hochschule. Anfragen sind ausschließlich an die Geschäftsstelle zu richten.

#### *Formale Anforderungen an die Antragsunterlagen*

Die Antragsunterlagen umfassen einen gedruckten Selbstbericht, der die unter C.IV aufgeführten Fragen beantwortet, und die unter C.V geforderten Anlagen. Darüber hinausgehende Anlagen sollten nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Der Selbstbericht sollte einen Umfang von 100 Seiten im Format DIN A4 (einschließlich der zu wiederholenden Fragen und Anleitungen) nicht überschreiten. Für Hochschulen, die zusätzliche Fragen beantworten müssen, da sie über mehrere Standorte, duale und/oder Fernstudienangebote verfügen bzw. zugleich eine Empfehlung zur Vergabe des Promotionsrechts beantragen, stellen 110 Seiten die Obergrenze dar. Für Hochschulen, die ein Kompaktverfahren Promotionsrecht beantragen, gelten 50 Seiten als Obergrenze. Der Selbstbericht ist anderthalbzeilig in Schriftgröße 11 oder 12 zu formatieren. Reihenfolge und Nummerierung der Fragen und Anlagen sind beizubehalten, nicht zutreffende Fragen und Anlagen sind als solche zu kennzeichnen. Die in gedruckter Fassung einzureichenden Antragsunterlagen sind in Ringordnern zusammenzufassen. Der Selbstbericht, die Basisdaten und die Anlagen sollen beidseitig ausgedruckt werden.

In der elektronischen Fassung der Antragsunterlagen sind alle Dokumente mit Ausnahme der Basisdaten |<sup>65</sup> – soweit möglich – als separate, durchsuchbare

| <sup>65</sup> Die Basisdaten (vgl. C.VI) sind als (nicht gesperrte) Excel-Datei einzureichen.

PDF-Dateien anzulegen und eindeutig zu benennen. Eine Übersicht über die gedruckt und elektronisch beizubringenden Anlagen findet sich unter C.V.

*Hinweise zu den Antragsexemplaren*

Für die Vorprüfung sind die Antragsunterlagen zunächst in zweifacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle zu übermitteln.

Nach Aufnahme des Verfahrens wird die Hochschule von der Geschäftsstelle gegebenenfalls gebeten, Änderungen oder Ergänzungen der eingereichten Unterlagen vorzunehmen. Für das weitere Verfahren sind in der Regel zehn bis zwölf neue Sätze der Antragsunterlagen einzureichen.

Jedem Satz Antragsunterlagen ist ein USB-Stick mit der elektronischen Fassung aller Unterlagen beizufügen.

<b>1. Sitzungstag: Beginn 11.30 Uhr, Ende gegen 19.00 Uhr</b>	
TOPs	Vorbesprechung der Arbeitsgruppe ( <i>intern</i> )
	Gespräch mit der Hochschulleitung
	Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Trägereinrichtung und des Betreibers
	Besichtigung der Räumlichkeiten einschließlich Bibliothek
	Gespräch mit Studierenden und Absolventinnen und Absolventen
	Gespräch mit Professorinnen und Professoren (ohne Hochschulleitung)
	Gespräch mit weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Gremien/Organisationseinheiten/ Standorte der Hochschule
	Gespräch mit Kooperationspartnern der Hochschule
	Anhörung des Landes

<b>2. Sitzungstag: Beginn 8.45 Uhr, Ende gegen 15.00 Uhr</b>	
TOPs	Zwischenbesprechung der Arbeitsgruppe ( <i>intern</i> )
	Gespräch mit hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Lehrkräften sowie nebenberuflichen Lehrbeauftragten
	Gespräch mit Mitgliedern des zentralen Selbstverwaltungsorgans (z. B. des Senats) (ohne Hochschulleitung)
	Einsichtnahme in Publikationen, Prüfungsunterlagen und Abschlussarbeiten
	Rückfragen an Hochschulleitung und Land
	Abschlussbesprechung der Arbeitsgruppe ( <i>intern</i> )

Änderungen vorbehalten. Das Land kann als Gast an allen Gesprächen teilnehmen, die nicht als *intern* gekennzeichnet sind.

Quelle: Wissenschaftsrat



#### IV.1 Institutionelle Akkreditierung

Bei Anträgen auf Reakkreditierung ist dem Selbstbericht ein Abschnitt voranzustellen, in dem der Umgang der Hochschule mit den Auflagen und Empfehlungen sowie ggf. Voraussetzungen des Wissenschaftsrates aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren dargestellt wird.

*Prüfbereich 1: Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele | <sup>66</sup>*

- 1 – Bitte beschreiben Sie die bisherige Entwicklung der Hochschule (Gründung, staatliche Anerkennung, ggf. Vorgängerinstitution(en), Standorterweiterungen, Betreiberwechsel, wesentliche Veränderungen der fachlichen Orientierung etc.). Gehen Sie dabei bitte auch auf die Erreichung früherer – ggf. im Rahmen eines Konzeptprüfungs- oder vorhergehenden Akkreditierungsverfahrens – gesteckter Entwicklungsziele ein.
- 2 – Welchem Hochschultyp – innerhalb oder außerhalb der herkömmlichen Unterscheidung zwischen Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunst- bzw. Musikhochschulen – rechnet sich die Hochschule zu? Welcher Hochschultyp ist im Bescheid der staatlichen Anerkennung des Landes aufgeführt?
- 3 – Welche akademischen Grade vergibt die Hochschule (z. B. Bachelor, Master, Diplom)? Sollte künftig die Vergabe weiterer akademischer Grade geplant sein, erläutern Sie bitte die Gründe und zeitliche Planung hierfür.
- 4 – Bitte beschreiben Sie das Profil der Hochschule unter Berücksichtigung folgender Aspekte (max. zwei Seiten):
  - \_ fachliche Ausrichtung und Schwerpunkte;
  - \_ Studienformate (*blended learning*, Präsenz-/Fern-, Vollzeit-/Teilzeit-, duale oder berufsbegleitende Studiengänge etc.);
  - \_ Stellenwert und Verbindung von Lehre und Forschung;
  - \_ ggf. Weiterbildungsangebote (organisatorische und inhaltliche Anbindung an die sonstigen Studienangebote etc.);

<sup>66</sup> Bitte beantworten Sie die Fragen zum Prüfbereich „Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele“ möglichst knapp und konzise. Detaillierte Darstellungen werden in den weiteren Prüfbereichen erbeten.

- \_ Standortkonzept bei Hochschulen mit mehr als einem Standort bzw. mit Studienzentren (organisatorische und personelle Vernetzung, Studienangebote, Lehr- und Forschungsaktivitäten, Selbstverwaltung etc.);
  - \_ ggf. weitere Profil- bzw. Alleinstellungsmerkmale (z. B. Internationalität);
  - \_ ggf. ideelle und/oder weltanschauliche Orientierung.
- 5 – Welche Zielgruppen (z. B. Studierende, Kooperationspartner) werden mit den Leistungsangeboten der Hochschule in Lehre und Forschung angesprochen?
- 6 – Durch welche Maßnahmen wirkt die Hochschule auf die Umsetzung ihres Gleichstellungskonzepts hin?
- 7 – Bitte erläutern Sie, welche Rolle Kooperationsbeziehungen mit externen Partnern im Selbstverständnis der Hochschule spielen. Benennen Sie bitte die fünf wichtigsten Kooperationspartner der Hochschule (mit Gegenstand der Kooperation).
- 8 – Welche Entwicklungsziele verfolgt die Hochschule für die nächsten fünf bis zehn Jahre? Wie werden Entwicklungsziele an der Hochschule definiert und verfolgt?

*Prüfbereich 2: Leitungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement*

- 9 – Erläutern Sie bitte die Betreiber- und Trägerstruktur der Hochschule. |<sup>67</sup> Welche natürlichen oder juristischen Personen haben als Betreiber in welcher Höhe Anteile an der Trägereinrichtung der Hochschule? Unterhält die Trägereinrichtung oder der Betreiber weitere Einrichtungen oder Unternehmungen? In welcher Verbindung stehen diese zur Hochschule?
- 10 – Wie wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Betreibers und der Trägereinrichtung einerseits und den akademischen Freiheitsrechten der Hochschule und ihrer Angehörigen andererseits sichergestellt?
- 11 – Sind akademische Selbstverwaltungsorgane am Budgetierungsprozess der Hochschule beteiligt? Wenn ja, in welcher Form?

|<sup>67</sup> Vgl. FN 47, S. 29.

- 12 – Gehören der aktuellen Hochschulleitung Personen an, die zugleich Funktionen oder Ämter beim Betreiber oder der Trägereinrichtung der Hochschule innehaben oder Anteile an der Trägereinrichtung halten?
- 13 – Sofern der Betreiber, Träger oder sonstige Institutionen unter religiösen oder weltanschaulichen Gesichtspunkten an der Denomination von Professuren, der Auswahl des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden und/oder der Gestaltung von Lehre, Studium und Forschung mitwirken, legen Sie bitte dar, wie und auf welcher Rechtsgrundlage dies geschieht.
- 14 – Bestehen Einrichtungen, die zwar funktional, nicht aber rechtlich der Hochschule zuzurechnen sind (z. B. Ausgründungen)? Wenn ja, welche?
- 15 – Bitte benennen Sie die für das Qualitätsmanagement der Hochschule verantwortlichen Organe, Gremien oder Ämter und beschreiben sie deren Zuständigkeiten und Zusammenwirken.
- 16 – Bitte erläutern und begründen Sie die Organisationsstruktur der Hochschule (z. B. Untergliederung in Fachbereiche, Forschungsinstitute), wie sie im Organigramm dargestellt ist.

*Zusätzliche Fragen an Hochschulen mit mehr als einem Standort:*

- 17 – Wie wird eine standortübergreifende akademische Leitung und (Selbst-) Verwaltung institutionell und in der Praxis sichergestellt?
- 18 – Wie fördert die Hochschule über die Standorte hinweg den wissenschaftlichen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden?

*Prüfbereich 3: Personal*

- 19 – Wie setzt sich die aktuelle Hochschulleitung zusammen (Name, Position)? In welchem Umfang sind die Mitglieder der Hochschulleitung mit Aufgaben in Lehre und Forschung betraut? Werden für Mitglieder der Hochschulleitung Deputatsreduktionen gewährt? Wenn ja, in welchem Umfang?
- 20 – Welche Einstellungsvoraussetzungen bestehen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren?

- 21 – Stellen Sie bitte das Verfahren zur Berufung hauptberuflicher Professorinnen und Professoren dar, sofern es nicht in einer Berufsordnung o. Ä. geregelt ist, auf die in diesem Fall verwiesen werden kann.
- 22 – Welche anteiligen Zeitkontingente ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit stehen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren jeweils für Lehre, Forschung und Selbstverwaltung zur Verfügung (in Prozent)? Sind diese Zeitkontingente vertraglich geregelt? Wie wirkt die Hochschule auf die Einhaltung der Kontingente hin?
- 23 – Wie hoch ist die vertraglich geregelte Lehrverpflichtung einer Vollzeitprofessur pro Jahr (in akademischen Stunden à 45 Minuten oder einer äquivalenten Zeiteinheit) und was beinhaltet diese (z. B. Betreuung von Abschlussarbeiten)? Wie wird diese über das Jahr verteilt (Vorlesungszeiten, Blockveranstaltungen etc.)?
- 24 – Sind hauptberufliche Professorinnen und Professoren über ihre vertraglich vereinbarte Lehrverpflichtung hinaus in Lehraktivitäten der Hochschule eingebunden (z. B. im Rahmen der Weiterbildung)? Wenn ja, in welchem Umfang (im akademischen Jahr vor Einreichung des Antrags) und auf welcher vertraglichen Grundlage?
- 25 – Für welche Zwecke, in welchem Umfang und nach welchen Kriterien werden Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt? Existiert hierfür eine schriftlich fixierte Regelung?
- 26 – Beschreiben Sie Ihre Kategorien für haupt- und nebenberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal (inklusive der Professorenschaft).
- 27 – Welche Laufzeiten und Kündigungsfristen sehen die Verträge der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren in der Regel vor? Für den Fall, dass die Verträge zunächst befristet sind, nach welchen Kriterien und zu welchem Zeitpunkt erfolgen in der Regel Vertragsentfristungen?
- 28 – Benennen Sie die Funktionsbereiche, in denen nichtwissenschaftliches Personal eingesetzt wird.
- 29 – Für den Fall, dass die Hochschule neben den Professorinnen und Professoren über weiteres hauptberufliches wissenschaftliches/künstlerisches Personal verfügt (z. B. wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), beschreiben Sie bitte dessen Aufgabenspektrum.

- 30 – Welche Qualifikationsanforderungen stellt die Hochschule an externe Lehrbeauftragte, und nach welchen Kriterien werden diese ausgewählt? Wie werden Lehrbeauftragte in die Organisation und Qualitätssicherung der Lehre einbezogen?

*Zusätzliche Frage an Hochschulen mit mehr als einem Standort:*

- 31 – Stellen Sie bitte dar, wie die Lehre an den Standorten organisiert ist. Wie wird die hauptberufliche professorale Lehre an den einzelnen Standorten sichergestellt?

*Zusätzliche Frage an Hochschulen mit dualen Studienangeboten:*

- 32 – Wie werden bei Berufungsverfahren die Anforderungen an ein duales Studium berücksichtigt?

*Zusätzliche Fragen an Hochschulen mit Fernstudienangeboten: |<sup>68</sup>*

- 33 – Welche lehrbezogenen Aufgaben fallen im Fernstudium an (u. a. Erstellung der Fernlehrrmaterialien, Prüfungen, Fernlehre, ggf. Präsenzlehre)? Welche dieser Aufgaben werden von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren wahrgenommen?
- 34 – Bitte erläutern Sie, wie Sie den Anteil der durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbrachten lehrbezogenen Aufgaben berechnen. Bitte plausibilisieren Sie auf dieser Grundlage, wie Sie die hauptberufliche professorale Lehre in den Fernstudiengängen sicherstellen (vgl. Basisdatenübersicht 5). Wie wird das Deputat für eine hauptberufliche Professur berechnet?
- 35 – Welche lehrbezogenen Aufgaben nehmen sonstige hauptberufliche Lehrkräfte (z. B. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und Lehrbeauftragte in den Fernstudiengängen wahr?
- 36 – Wie werden die Lehrenden (z. B. Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) hinsichtlich der besonderen didaktischen Anforderungen an ein Fernstudium angeleitet? Werden fernstudiendidaktische Schulungen angeboten?

<sup>68</sup> Einschließlich Hochschulen, die einen nennenswerten Anteil ECTS-relevanter Fernstudienelemente aufweisen.

- 54 37 – Wie werden bei Berufungsverfahren die Anforderungen an ein Fernstudium berücksichtigt?

*Prüfbereich 4: Studium und Lehre*

- 38 – Welche Strategien zur Rekrutierung von Studierenden verfolgt die Hochschule?
- 39 – Welche Verfahren werden zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre eingesetzt? Wie wird gewährleistet, dass die Lernziele aktuell gehalten und durch passende Lehrszenarien (einschließlich der entsprechenden Lehr- und Lernmaterialien) unterstützt und dass Prüfungsformate regelmäßig überprüft werden? Erläutern Sie bitte die einzelnen Verfahren (z. B. Evaluationen von Lehrveranstaltungen, Verbleibstudien) unter Angabe von Turnus, Verantwortlichkeit, Ablauf und studentischer Beteiligung. Wie werden die Ergebnisse umgesetzt? Bitte nennen Sie Beispiele.
- 40 – Welche Zulassungsvoraussetzungen gelten für die Aufnahme eines Studiums? Nach welchen Kriterien erfolgt die Studierendenauswahl, und wie gestaltet sich das Auswahlverfahren? Differenzieren Sie ggf. nach Studienformaten und Studienprogrammen.
- 41 – Welche außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf das Studium angerechnet? In welchen Studiengängen, in welchem Umfang und nach welchen Regelungen erfolgt die Anrechnung?
- 42 – Wenn berufs- oder ausbildungsbegleitende Studiengänge angeboten werden, wie wird die Vereinbarkeit des Hochschulstudiums mit der Berufstätigkeit der Studierenden sichergestellt?
- 43 – Wenn einzelne Studiengänge besondere Profil- bzw. Alleinstellungsmerkmale aufweisen (z. B. besondere Anwendungs- oder Forschungsorientierung, Internationalität, thematische Fokussierung), die sie von anderen Angeboten abgrenzen, erläutern Sie diese bitte. Wie spiegeln sich diese Merkmale in den Studiengängen wider?
- 44 – Sollte die Hochschule in einzelnen Studiengängen institutionelle Kooperationen mit anderen Hochschulen unterhalten (z. B. im Rahmen von *Double Degree*-Programmen, Modulaustausch), benennen Sie bitte die Partnerhochschulen und beschreiben Sie die Art der Kooperationen.

- 45 – In welcher Weise ist die Lehre in den Studiengängen durch Forschung unterlegt (z. B. durch eigene Forschung der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, durch didaktische Vermittlung von Forschungsergebnissen und -methoden)? Gehen Sie bitte auf die Studiengänge differenziert nach Studienformaten (z. B. Präsenz/Dual/Fern) und Abschlüssen (z. B. Bachelor, Master) ein.
- 46 – Verfügt die Hochschule über Formen des digitalen Lernens, Lehrens und Prüfens? Wenn ja, beschreiben Sie bitte das zugrunde liegende Konzept einschließlich der angebotenen Lehr- und Prüfungsformen. Gehen Sie dabei auch darauf ein, wie die Studierenden in die spezifischen Lehr-, Lern- und Prüfungsformate eingeführt werden.
- 47 – Welche besonderen Serviceleistungen werden für Studierende angeboten (ggf. gesondert nach Studienformaten, z. B. Präsenz/Dual/Fern)?
- 48 – Stellt die Hochschule Stipendien oder eine vergleichbare Unterstützung für Studierende zur Deckung der für das Studium fälligen Entgelte und/oder der Lebenshaltungskosten bereit? Wenn ja, in welchem Umfang, welcher Art und nach welchen Kriterien (Anzahl, Höhe, Vergabemodus und Laufzeit des jeweiligen Stipendiums)?
- 49 – Hat die Hochschule Weiterbildungsangebote (z. B. Zertifikatskurse)? Wenn ja, benennen Sie bitte die aktuellen Angebote und beschreiben Sie die Nachfrage. Stellen Sie ggf. die Verflechtungen mit den Studiengängen dar (bspw. Anrechnungen, gemeinsame Veranstaltungen).

*Zusätzliche Fragen an Hochschulen mit dualen Studienangeboten:*

- 50 – Welche Typen dualer Studiengänge (ausbildungs-, praxis- oder berufsintegrierend) bietet die Hochschule an? |<sup>69</sup> Bitte erläutern Sie deren duale Struktur.
- 51 – Wie werden die Lernorte Hochschule und Betrieb strukturell (insbesondere durch Auswahl und Zulassung von Praxispartnern, Kooperationsverträge, gemeinsame Gremien, Studierendenauswahl) und inhaltlich (z. B. durch

|<sup>69</sup> Zur Typologie dualer Studienformate vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, a. a. O., S. 21 ff.

Abstimmung von Lerninhalten der Theorie- und Praxisphasen, Kreditierung von Praxisleistungen) miteinander verzahnt?

- 52 – Durch welche Maßnahmen wird die Qualitätssicherung der Praxisphasen sichergestellt?

*Zusätzliche Frage an Hochschulen mit Fernstudienangeboten: |<sup>70</sup>*

- 53 – Bitte erläutern Sie Ihr Fernstudienmodell unter Berücksichtigung folgender Aspekte: Fernlehrkonzept inkl. Prüfungskonzept, Mediennutzung, synchrone/asynchrone Vermittlung von Lehrinhalten, Stellenwert und ggf. Organisation der Präsenzlehre, ggf. Anzahl und Einbindung von Studienzentren, weitere Charakteristika.

*Prüfbereich 5: Forschung und Kunstausübung*

- 54 – Erläutern Sie bitte, welche Rolle die Forschung bzw. Kunstausübung in der strategischen Planung der Hochschule spielt.
- 55 – Bitte stellen Sie ein ggf. vorhandenes inhaltliches und strategisches Konzept zur Forschung bzw. Kunstausübung dar und erläutern Sie, wie dieses erarbeitet wurde.
- 56 – Bitte stellen Sie dar, welche Schwerpunkte im Bereich Forschung bzw. Kunstausübung derzeit an der Hochschule bearbeitet werden, ggf. differenziert nach Fachbereichen.
- 57 – Bitte beschreiben Sie, wie die Forschung bzw. Kunstausübung an der Hochschule organisiert und die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zugeordnet sind.
- 58 – Existiert an der Hochschule ein Berichtswesen für die Forschung bzw. Kunstausübung? Wenn ja, erläutern Sie dieses bitte.
- 59 – Welche Maßnahmen und Anreizsysteme zur Förderung der Forschung bzw. Kunstausübung existieren an der Hochschule (z. B. Reduktion der Lehrverpflichtung zur Durchführung von Forschungs- bzw. künstlerischen

<sup>70</sup> Einschließlich Hochschulen, die einen nennenswerten Anteil ECTS-relevanter Fernstudienelemente aufweisen.



Entwicklungsvorhaben, Zielvereinbarungen, monetäre Anreize) und wie werden diese in der Praxis eingesetzt?

- 60 – Bitte erläutern Sie die Berufungsstrategie der Hochschule mit Blick auf die Forschung bzw. Kunstausübung.
- 61 – Verfügt die Hochschule über ein eigenes Finanz- oder Sachmittelbudget für die Forschung bzw. Kunstausübung? Bitte erläutern Sie detailliert, wie sich dieses Budget zusammensetzt. Nach welchem Modus erfolgt die Mittelvergabe? Wie hoch war das Budget in den letzten drei Jahren vor Antragseinreichung und in welchem Umfang wurden Mittel aus diesem Budget in Anspruch genommen?
- 62 – Bemüht sich die Hochschule um die Einwerbung externer Mittel für die Forschung bzw. Kunstausübung? Gibt es hierfür ein Anreizsystem?
- 63 – Existieren an der Hochschule Leitlinien zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis? Wenn ja, wie lauten diese, woran orientieren sie sich und wie wird sichergestellt, dass sie von den Hochschulangehörigen eingehalten werden?
- 64 – Wie stellt die Hochschule die ethische Einschätzung und Reflexion der Forschung und einzelner Forschungsvorhaben sicher?
- 65 – Gibt es an der Hochschule Instrumente oder Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses? Wenn ja, welche?
- 66 – Welche Qualitätssicherungsmaßnahmen werden an der Hochschule im Bereich der Forschung bzw. Kunstausübung eingesetzt?

*Prüfbereich 6: Räumliche und Sächliche Ausstattung*

- 67 – Über welche räumliche Ausstattung verfügt die Hochschule (Hauptnutzfläche, Zahl der Seminar-, Aufenthalts-, Büro- und Laborräume, Werkstätten, Ateliers etc.)? Wie soll sich diese ggf. parallel zur Ausbauplanung der Hochschule entwickeln? Wie sind die Eigentumsverhältnisse (z. B. Mietobjekte, Eigentum des Betreibers)? Bitte gehen Sie ggf. auf alle Hochschulstandorte gesondert ein.
- 68 – Über welche sächliche Ausstattung verfügt die Hochschule, ggf. nach Hochschulstandorten differenziert? Werden sächliche Ressourcen speziell für Forschungszwecke genutzt? Gehen Sie in Ihrer Darstellung bitte insbe-

sondere auf folgende Ressourcen ein und geben Sie dabei auch das Alter der technischen Ausstattung an:

- \_ Rechnerausstattung (spezielle Hard- und Software, eine Auflistung der üblichen Büroausstattung ist nicht erforderlich);
  - \_ digitale Infrastruktur (z. B. Kommunikationsplattformen, Campusmanagementsysteme, *E-Learning*-Plattform);
  - \_ ggf. Art und Anzahl der Laborarbeitsplätze;
  - \_ ggf. Ausstattung von Werkstätten und Ateliers;
  - \_ ggf. sonstige Geräte- und Medienausstattung (z. B. Kameras).
- 69 – Bitte legen Sie das Informations- und Literaturversorgungskonzept Ihrer Hochschule unter Berücksichtigung des institutionellen Anspruchs und des Hochschulprofils sowie ggf. des Standortkonzepts dar. Berücksichtigen Sie in der Darstellung insbesondere die folgenden Aspekte (falls möglich) und beziehen Sie die einzelnen Aspekte aufeinander:
- \_ Art (Freihand/Magazin, Präsenz/Ausleihe) und Umfang des Bibliotheksbestandes (differenziert nach Publikationsformen, Print/Online, Bestand/Planung);
  - \_ Fachliche Abdeckung der Studienangebote, ggf. Berücksichtigung der angebotenen Studienformate;
  - \_ Bedarfsermittlung in der Hochschule;
  - \_ Angebot forschungsbezogener Dienstleistungen;
  - \_ Kooperationen (Umfang einzelner Kooperationen, Nutzungsrechte der Studierenden bei kooperierenden Einrichtungen, Teilnahme Bibliotheksverbünde);
  - \_ Schulungen für Hochschulangehörige;
  - \_ Personal (Umfang, Qualifikation Bibliothekswesen/Forschungsberatung);
  - \_ Räumliche Kapazitäten;
  - \_ Öffnungszeiten und Zugriffsmöglichkeiten;
  - \_ Technische Ausstattung (IT-Ausstattung, Katalogsystem, VPN etc.);
  - \_ Bibliotheksetat (detaillierte Darstellung der vergangenen drei Jahre, Planung).
- 70 – Welche Kooperationen unterhält die Hochschule, um den Hochschulangehörigen den nötigen Zugriff auf solche räumlichen und sächlichen Ressourcen zu ermöglichen, die sie nicht selbst bereit hält? Auf welchen Rechts- und Anspruchsgrundlagen beruhen die einzelnen Kooperationen?

- 71 – Wie beurteilen Sie die Entwicklung der Studierendennachfrage mit Bezug auf die Gesamtheit der Studiengänge? Bitte erläutern sie ggf. abweichende Entwicklungen in einzelnen Studiengängen. Sind rechtliche, wirtschaftliche, politische oder sonstige Faktoren erkennbar, die diese Nachfrage beeinflussen oder beeinflussen könnten?
- 72 – Sofern die Finanzierung der Hochschule maßgeblich auf Stiftungserlösen oder sonstigen regelmäßigen Zuwendungen beruht, welchen prozentualen Anteil hatten diese im zurückliegenden Geschäftsjahr am Gesamterlös und auf welcher Rechtsgrundlage fließen sie der Hochschule zu? Wie hoch waren die jährlichen Zuwendungen im Durchschnitt der zurückliegenden drei Geschäftsjahre? Wenn es sich um eine Verbrauchsstiftung handelt, hat ein Kapitalverzehr des Stiftungsvermögens in der Vergangenheit stattgefunden oder ist ein solcher geplant?
- 73 – Bitte erläutern Sie anhand des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres die Erlös- und Aufwandsstruktur der Hochschule. |<sup>71</sup> Welchen prozentualen Anteil an den Erlösen und Erträgen hatten a) Studienentgelte, b) forschungsbezogene Dritt- und Fördermittel und c) sonstige für den laufenden Hochschulbetrieb bestimmte Zuwendungen Dritter gemittelt über die letzten drei Jahre? Welche prozentualen Anteile an den Aufwendungen und Steuern entfallen auf Personalkosten, auf Lehraufträge, auf Materialkosten, auf sonstige betriebliche Aufwendungen (SBA)? Bitte erläutern Sie ggf. außerordentliche Erträge und Aufwendungen.
- 74 – Bitte erläutern Sie die Entwicklung der Eigenkapital- und Fremdkapitalquote, der Umsatzrendite (Quotient aus Jahresüberschuss und Umsatzerlösen), sowie der Personal-, Material- und SBA-Quote in den zurückliegenden drei Geschäftsjahren. Welche künftige Entwicklung wird erwartet?
- 75 – Verfügt die Hochschule über ein institutionalisiertes Controlling? Wie viele Personen sind mit der Finanzierungsplanung, deren Umsetzung sowie mit der Rechnungslegung beschäftigt? Über welche einschlägigen Qualifikationen und Berufserfahrungen verfügen die Betroffenen?

|<sup>71</sup> Bezugsgröße ist stets die Hochschule als Betriebseinheit, auch dann, wenn diese handelsrechtlich als Teil einer Unternehmung geführt wird. Bitte beantworten Sie die Fragen zur Finanzierung der Hochschule auf Basis der in den Basisdatenübersichten gemachten Angaben.

- 60
- 76 – Unterliegt die Umsetzung der Unternehmensplanung der Hochschule respektive ihrer Trägereinrichtung einer externen Prüfung? Werden testierte Jahresabschlüsse erstellt?
- 77 – Bitte stellen Sie das Forderungsmanagement der Hochschule respektive ihrer Trägereinrichtung dar und benennen Sie die Ausfallquoten der zurückliegenden drei Geschäftsjahre.
- 78 – Welche Maßnahmen trifft die Hochschule, um gegenüber Studieninteressierten vor Abschluss des Studienvertrags Kostentransparenz hinsichtlich der für das Gesamtstudium anfallenden Entgelte herzustellen?

#### IV.2 Institutionelle Akkreditierung – Promotionsrecht

- 1 – Verfügt die Hochschule oder eine ihrer Organisationseinheiten bereits über das Promotionsrecht? Wenn ja, welche Fachbereiche oder welche organisatorischen Einheiten der Hochschule besitzen das Promotionsrecht? Wann wurde das Promotionsrecht verliehen und bis wann ist es ggf. befristet? Welche Doktorgrade können an der Hochschule erworben werden? Verfügt die Hochschule darüber hinaus über das Habilitationsrecht?
- 2 – Sollte die Hochschule noch nicht über das Promotionsrecht verfügen, wird dieses für die gesamte Einrichtung angestrebt? Falls dies nicht der Fall ist, für welche Organisationseinheit(en) wird das Promotionsrecht angestrebt? Welche Doktorgrade sollen vergeben werden? Strebt die Hochschule auch das Habilitationsrecht an? Bitte stellen Sie die vorhandene bzw. geplante innerfachliche oder auf einen definierten Gegenstandsbereich bezogene Binnendifferenzierung an der Hochschule dar.
- 3 – Bitte erläutern Sie die Einbindung Ihrer Forschungsaktivitäten in einen größeren, auch internationalen wissenschaftlichen Kontext.
- 4 – In welchem Umfang (Personen und VZÄ) sind promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler an Ihrer Hochschule tätig? Bitte erläutern Sie die an Ihrer Hochschule gebräuchlichen Kategorien für diese Personalgruppe (z. B. Post-Docs, Juniorprofessorinnen und -professoren) und schlüsseln Sie den Personalbestand nach diesen Kategorien auf. Geben Sie ferner an, wie die betreffenden Personen sich finanzieren.

- 5 – Gibt es spezifische Förderinstrumente für promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (ggf. differenziert nach Kategorien)?
- 6 – Bitte erläutern Sie Ihr (geplantes) Konzept zur Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden. Bitte gehen Sie dabei, falls vorhanden bzw. geplant, auf ein strukturiertes Promotionsprogramm ein (z. B. Kooperationspartner, inhaltliche Schwerpunktsetzung etc.).
- 7 – Welche Rekrutierungsstrategie und -instrumente wendet die Hochschule an bzw. plant sie anzuwenden, um geeignete Doktorandinnen und Doktoranden zu gewinnen?
- 8 – In welcher Höhe fallen im Rahmen der Promotion Entgelte an oder sind vorgesehen?
- 9 – Vergibt die Hochschule Stipendien zur Deckung von Entgelten und/oder Lebenshaltungskosten für Doktorandinnen bzw. Doktoranden oder sind solche künftig vorgesehen? Falls ja, in welchem Umfang und in welcher Höhe?

#### IV.3 Kompaktverfahren Promotionsrecht

Im Rahmen eines Kompaktverfahrens muss – neben dem Antrag des Landes – ein Selbstbericht der Hochschule einschließlich der geforderten Anlagen (C.V.3) eingereicht werden. Dieser soll – entlang der Prüfbereiche – die wesentlichen Entwicklungen und Veränderungen in der Hochschule seit Abschluss des letzten Institutionellen Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahrens darstellen sowie Angaben zum Umgang der Hochschule mit Auflagen und Empfehlungen des Wissenschaftsrates machen. Zudem sind die Fragen zum Prüfbereich Forschung (C.IV.1) sowie die ergänzenden Fragen für das Promotionsrechtsverfahren (C.IV.2) zu beantworten.

## V.1 Institutionelle Akkreditierung

*Dem Selbstbericht in gedruckter Form beizufügende Anlagen:*

- A1 Basisdaten der Hochschule (vgl. C.VI)
- A2 Konstitutive Rechtsgrundlage der Hochschulträgereinrichtung (z. B. Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung), evtl. vorhandene Beherrschungsverträge und Ergebnis- bzw. Gewinnabführungsverträge zwischen Hochschulträgereinrichtung und Betreiber
- A3 Grundordnung/Satzung der Hochschule
- A4 Berufungsordnung der Hochschule, falls nicht Bestandteil der Grundordnung/Satzung der Hochschule; falls vorhanden, Ordnung für die Evaluation von Juniorprofessuren

*Dem Selbstbericht in elektronischer Form beizufügende Anlagen:*

- A5 Sämtliche Bescheide der staatlichen Anerkennung, ggf. einschließlich der Bescheide zur Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf Studiengänge an Nebenstandorten der Hochschule
- A6 Ggf. Satzungen/Ordnungen angeschlossener Institutionen
- A7 Falls vorhanden: Ausformuliertes Leitbild der Hochschule
- A8 Musterarbeitsvertrag mit Professorinnen und Professoren
- A9 Musterverträge mit Studierenden, ggf. differenziert nach angestrebten Studienabschlüssen (z. B. Bachelor, Master) und Studienformaten (z. B. duales Studium, Fernstudium)
- A10 Wissenschaftliche Lebensläufe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren mit folgenden Angaben: Ausbildung und berufliche Stationen, Datum des Eintritts in die Hochschule, Stellenumfang, Mitgliedschaften und Funktionen in wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-gestalterischen Gremien und Vereinigungen außerhalb der Hochschule, Preise, Stipendien und Ehrungen und ggf. Patente, Ausstellungen, Messebeteiligungen, Plenarvorträge etc. sowie eine Übersicht der wissen-

<sup>72</sup> Der Wissenschaftsrat behält sich vor, über diese Auflistung hinaus zusätzliche Dokumente anzufordern. Über diese Auflistung hinausgehende Dokumente sollten nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle eingereicht werden.

schaftlichen Publikationen bzw. künstlerisch-gestalterischen Veröffentlichungs- und Werkformen

- A11 Ggf. Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- A12 Studienverlaufspläne für alle aktuell angebotenen Studiengänge (ohne auslaufende Studiengänge)
- A13 Bei Hochschulen mit Fernstudienangeboten: Auswahl exemplarischer Dokumente zu Lehr-, Prüfungs- und Lernformen (Studienbriefe (Bachelor, Master) und ggf. ergänzende Reflexionsfragen für Selbstlernphasen, Einsendeaufgaben, Lerntagebücher) sowie ein temporärer Gastzugang (mit Zugangsdaten) zum digitalen Campus (Lernplattformen, elektronische Bibliotheken, Fernstudienmaterialien, Online-Prüfungen etc.)
- A14 Bei Hochschulen mit dualen Studienangeboten: Dokumente zur Ausgestaltung und Qualitätssicherung des dualen Studiums (z. B. Leitlinien zur Verzahnung der Lehr- und Lernorte Hochschule und Betrieb/Einrichtung, Praxisphasenberichte)
- A15 Falls vorhanden: Forschungsberichte der letzten drei Jahre
- A16 Falls vorhanden: Qualitätssicherungskonzept bzw. Qualitätshandbuch
- A17 Gleichstellungskonzept
- A18 Falls vorhanden: Evaluationsordnung
- A19 Alle aktuell gültigen Programm- bzw. Systemakkreditierungen und Berichte vorangegangener externer Evaluationen (einschließlich Bescheiden und Urkunden)
- A20 Aktuelle Fragebögen zur Qualitätssicherung (z. B. Lehrevaluationen, Absolventenbefragungen) einschließlich der Ergebnisse des letzten Semesters vor Antragstellung in aggregierter Form; falls vorhanden: Aktueller Evaluations- bzw. Qualitätsbericht
- A21 Budgetpläne, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen bzw. Jahresrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre
- A22 Mitgliederlisten der Hochschulorgane und -gremien (z. B. Akademischer Senat, Kuratorium, Beirat)
- A23 Vorhandene Kooperationsverträge (z. B. mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken, Unternehmen, Praxispartnern im dualen Studium)

Wenn nur für eine Organisationseinheit der Hochschule das Promotionsrecht besteht bzw. beantragt wird, sind die folgenden Anlagen – sofern nicht anders angegeben – auf die betreffende organisatorische Einheit zu beziehen.

*Dem Selbstbericht in elektronischer Form beizufügende Anlagen:*

- P1 Aktuelle Promotionsordnung (ggf. im Entwurf) und, falls vorhanden, Habilitationsordnung
- P2 Ggf. Bescheid der staatlichen Verleihung des Promotionsrechts und ggf. des Habilitationsrechts sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Bescheide
- P3 Falls vorhanden: Veranstaltungsübersicht/Syllabi des Promotionsprogramms der letzten drei Jahre
- P4 Wissenschaftliche Lebensläufe der an der Hochschule tätigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler einschließlich Doktorandinnen bzw. Doktoranden
- P5 Ggf. tabellarische Übersicht der Habilitationen der zurückliegenden fünf Jahre, an denen hauptberufliche Professorinnen und Professoren der Hochschule gutachterlich mitgewirkt haben (Name der beteiligten Professorin bzw. des beteiligten Professors mit Funktion im Habilitationsverfahren, Hochschule, an der die Habilitation stattgefunden hat, Titel der Habilitationsschrift)
- P6 Falls vorhanden: Bibliometrische Analysen der Publikationsleistungen der Hochschule

### V.3 Anlagen Kompaktverfahren Promotionsrecht

Zusätzlich zu den ergänzenden Anlagen für Promotionsrechtsverfahren (vgl. C.V.2) sind im Kompaktverfahren Promotionsrecht folgende Anlagen in gedruckter Form beizubringen (vgl. C.V.1):

- K1 Basisdaten der Hochschule
- K2 Konstitutive Rechtsgrundlage der Hochschulträgereinrichtung (z. B. Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung), evtl. vorhandene Beherrschungsverträge und Ergebnis- bzw. Gewinnabführungsverträge zwischen Hochschulträgereinrichtung und Betreiber
- K3 Grundordnung/Satzung der Hochschule



- K4 Berufungsordnung der Hochschule, falls nicht Bestandteil der Grundordnung/Satzung der Hochschule; falls vorhanden, Ordnung für die Evaluation von Juniorprofessuren

*Dem Selbstbericht in elektronischer Form beizufügende Anlagen:*

- K5 Aktueller Bescheid der staatlichen Anerkennung, ggf. einschließlich der Bescheide zur Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf Studiengänge an Nebenstandorten der Hochschule
- K6 Musterarbeitsvertrag mit Professorinnen und Professoren
- K7 Wissenschaftliche Lebensläufe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren mit folgenden Angaben: Ausbildung und berufliche Stationen, Datum des Eintritts in die Hochschule, Stellenumfang, Mitgliedschaften und Funktionen in wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-gestalterischen Gremien und Vereinigungen außerhalb der Hochschule, Preise, Stipendien und Ehrungen und ggf. Patente, Ausstellungen, Messebeteiligungen, Plenarvorträge etc. sowie eine Übersicht der wissenschaftlichen Publikationen bzw. künstlerisch-gestalterischen Veröffentlichungs- und Werkformen
- K8 Falls vorhanden: Forschungsberichte der letzten drei Jahre
- K9 Mitgliederlisten der Hochschulorgane und -gremien (z. B. Akademischer Senat, Kuratorium, Beirat)

#### **C.VI BASISDATEN**

---

Den Hochschulen wird eine Excel-Vorlage zur Verfügung gestellt, in die die Basisdaten einzutragen sind. Diese Vorlage (mit Hinweisen zum Ausfüllen) ist bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates anzufordern. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Vorlage (z. B. an eine Trimesterstruktur) sollten nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle vorgenommen werden.



**Name der Hochschule**

**Adresse der Hochschule**

**Rechnungsanschrift**

(sofern abweichend zur Adresse der Hochschule)

**Präsidentin/Präsident oder Kanzlerin/Kanzler der Hochschule**

(Titel, Name, Telefon, Telefax und E-Mail; evtl. abweichende Adresse)

**Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Wissenschaftsrat**

(Titel, Name, Funktion, Telefon, Telefax und E-Mail; evtl. abweichende Adresse)

**Hochschulträgereinrichtung**

(Name und Adresse)

**Gründung der Hochschulträgereinrichtung**

(TT.MM.JJJJ)

**Staatliche Anerkennung als Hochschule**

(Zeitpunkt der Anerkennung: TT.MM.JJJJ; Befristung bis: TT.MM.JJJJ)

**Aufnahme des Studienbetriebs**

(TT.MM.JJJJ)

**Vorlesungszeiten**

(in den nächsten zwei Semestern/drei Trimestern) |<sup>74</sup>

**Hauptwettbewerber**

(max. drei Nennungen) |<sup>75</sup>

|<sup>73</sup> Diese Übersicht dient der ersten allgemeinen Information über die Hochschule und soll die Organisation des Verfahrens der Institutionellen Akkreditierung (z. B. die Terminierung des Ortsbesuchs) erleichtern.

|<sup>74</sup> Beispiel: WS 2017/2018: 13.09.2017-16.02.2018; SS 2018: 19.03.2018-27.07.2018.

|<sup>75</sup> Diese Angaben erleichtern die Auswahl unbefangener Sachverständiger.

**Struktur der Hochschule (Organigramm)**

Siehe Übersicht 1

**Studienangebote und Studierende**

Siehe Übersicht 2

**Personalausstattung**

Siehe Übersicht 3

**Studierende und Personal nach Standorten**

Siehe Übersicht 4

**Anteile haupt- und nebenberuflicher Lehre**

Siehe Übersicht 5

**Hauptberufliche Professuren und Lehrdeputate**

Siehe Übersicht 6

**Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal**

Siehe Übersicht 7

**Lehrbeauftragte**

Siehe Übersicht 8

**Abschlussarbeiten des letzten Jahres vor Antragstellung**

Siehe Übersicht 9

**Forschungs- und Entwicklungsprojekte der letzten fünf Jahre und beantragte  
Drittmittelprojekte**

Siehe Übersicht 10

**Wissenschaftliche Publikationen bzw. künstlerisch-gestalterische Veröffent-  
lichungs- und Werkformen**

Siehe Übersicht 11

**Drittmiteleinahmen/Drittmittelerträge**

Siehe Übersicht 12

**Bilanzen**

Siehe Übersicht 13

**Gewinn- und Verlustrechnungen**

Siehe Übersicht 14

*Nur bei Promotionsrechtsverfahren:*

**Berufungen auf auswärtige hauptberufliche Professuren der letzten fünf Jahre**

Siehe Übersicht 15

**Promotionsverfahren der letzten fünf Jahre**

Siehe Übersicht 16

**Promovendinnen und Promovenden**

Siehe Übersicht 17





Individuelle Darstellung

Stand:

Quelle: ( Name der Hochschule )







laufendes Jahr: 2018

|<sup>1</sup> Gleichlautende Studiengänge mit verschiedenen Studienformaten (z. B. Vollzeit, dual, Fernstudium) bitte separat erfassen; das Gleiche gilt, wenn sie an verschiedenen Standorten betrieben werden.

|<sup>2</sup> Sofern der Studienbetrieb erstmalig im Wintersemester gestartet sein sollte, beziehen sich die Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern bzw. zu den Studienanfängerinnen und -anfängern im ersten Fachsemester nur auf das Wintersemester.

|<sup>3</sup> Sofern der Zeitpunkt der Datenerfassung vor dem Beginn des Wintersemesters liegt, beziehen sich die Angaben auf das Sommersemester (Ist-Zahlen) zuzüglich prognostizierter Werte (Plan-Zahlen) für das Wintersemester.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der ( Name der Hochschule )



laufendes Jahr: 2018

Für die Erhebung der Meldungen zum Hochschulpersonal gilt jeweils der vom Statistischen Bundesamt gesetzte Stichtag 1. Dezember.

|<sup>1</sup> Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

|<sup>2</sup> Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten; ohne Lehrbeauftragte.

|<sup>3</sup> Hierzu zählt das wissenschaftsunterstützende Personal, das Verwaltungspersonal und das sonstige Personal gemäß der Spezifikation des Kerndatensatz Forschung (KDSF). Nähere Informationen zum KDSF siehe: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung (Drs. 5066-16), Berlin Januar 2016.

|<sup>4</sup> Sofern hauptberufliche Professorinnen und Professoren den zentralen Diensten zugeordnet werden, wird um eine Erläuterung gebeten.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der ( Name der Hochschule )

**Übersicht 4: Studierende und Personal nach Standorten**

Die Übersicht ist nur auszufüllen, wenn die Hochschule über mindestens zwei Standorte verfügt.

Standorte	Laufendes Jahr 2018 und Planungen												
	Studierende				Hauptberufliche Professorinnen und Professoren <sup>1</sup>				Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal <sup>2</sup>				Nichtwiss. Personal <sup>3</sup>
	VZÄ												
	WS 2018	WS 2019	WS 2020	WS 2021	WS 2018	WS 2019	WS 2020	WS 2021	WS 2018	WS 2019	WS 2020	WS 2021	WS 2018
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Insgesamt													

laufendes Jahr: 2018

<sup>1</sup> Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

<sup>2</sup> Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten; ohne Lehrbeauftragte.

<sup>3</sup> Hierzu zählt das wissenschaftsunterstützende Personal, das Verwaltungspersonal und das sonstige Personal gemäß der Spezifikation des Kerndatensatz Forschung (KDSF). Nähere Informationen zum KDSF siehe: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung (Drs. 5066-16), Berlin Januar 2016.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der ( Name der Hochschule )



laufendes Semester: WS 2017

Die Anteile beziehen sich jeweils auf die Summen der betreffenden Semester (Spalten 10 bzw. 19) bzw. des akademischen Jahres.

|<sup>1</sup> Beispiele: a) Bei der Antragstellung zum 1. März 2018 (laufendes Semester: WS 2017/18) erstreckt sich der Berichtszeitraum über das SS 2017 und das WS 2016/17; b) Bei der Antragstellung zum 1. Juni 2018 (Ifd. Semester: SS 2018) erstreckt sich der Berichtszeitraum über das WS 2017/18 und das SS 2017.

|<sup>2</sup> Gleichlautende Studiengänge mit verschiedenen Studienformaten (z. B. Vollzeit, dual, Fernstudium) bitte separat erfassen.

|<sup>3</sup> Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

|<sup>4</sup> Hierunter fallen auch Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die als Lehrbeauftragte tätig sind.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der ( Name der Hochschule )

## Übersicht 6: Hauptberufliche Professuren und Lehrdeputate

I. An der Hochschule derzeit hauptberuflich angestellte Professorinnen und Professoren

1 Professorinnen / Professoren (Name, Titel)	2 Geschlecht	3 Fachbereich	4 Denomination	5 besetzt seit / zum (TT.MM.JJJJ)	6 Standort	7 Stellen- umfäng in VZA	8 Lehrverpflichtung in SWS/LVS			11 Reduktion der Lehrverpflichtung im laufenden Semester	
							8 lt. Arbeits- vertrag	9 in laufenden Semester	10 SWS/ LVS Grund		
Insgesamt										weiblich:	männlich:



II. Zukünftige hauptberufliche Professorinnen und Professoren (im Hochschulhaushalt bereits etatisiert)

Professorinnen / Professoren (Name, Titel)	Geschlecht	Fachbereich	Denomination	besetzt zum (MM / IIII)	Standort	Stellen- umfang in VZÄ
1	2	3	4	5	6	7
Insgesamt	weiblich:					
	männlich:					

laufendes Semester: WS 2017

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der ( Name der Hochschule )

# Übersicht 7: Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

I. An der Hochschule derzeit hauptberuflich angestelltes sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1 Name, Titel	2 Geschlecht	3 Fachbereich	4 Personal-kategorie	5 Aufgaben-gebiet	6 besetzt seit / zum (TT.MM.JJJJ)	7 Standort	8 Stellen- umfang in VZÄ	9 Lehrverpflichtung in WS/LS	
								9 i. d. Arbeits- vertrag	10 im laufenden Semester
Insgesamt								weiblich:	
								männlich:	

II. Zukünftiges hauptberuflich angestelltes sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal (im Hochschulhaushalt bereits etatisiert)

Name, Titel	1	2	3	4	5	6	7	8
Geschlecht			Fachbereich	Personalategorie	Aufgabengebiet	besetzt zum (MM/JJJJ)	Standort	Stellen- umfang in VZÄ
	weiblich	männlich						
Insgesamt								

laufendes Semester: WS 2017

<sup>1</sup> Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten; ohne Lehrbeauftragte.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der ( Name der Hochschule )

## Übersicht 8: Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte / Lehrbeauftragter <sup>1</sup>	Geschlecht	Akademischer Grad	Fachbereich	Lehr- / Fachgebiet	tätig seit / zum	Standort	Lehrverpflichtung im laufenden Semester	
							Studienang	SWS/ LV5
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt	weltlich: männlich:							

laufendes Semester: WS 2017

<sup>1</sup> Hierunter fallen auch Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die als Lehrbeauftragte tätig sind.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der ( Name der Hochschule )

Nr.	Studienabschluss <sup>1</sup>	Fakultät/Fachbereich <sup>2</sup>	Titel/Thema der Abschlussarbeit	Erstgutachterin/Erstgutachter <sup>3</sup>	Zweitgutachterin/Zweitgutachter <sup>3</sup>	Abschlussnote <sup>4</sup>
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

laufendes Jahr: 2018

<sup>1</sup> Bitte sortiert nach Studienabschlüssen (zuerst Bachelor-, gefolgt von Masterabschlüssen).

<sup>2</sup> Fakultät/Fachbereich der zu akkreditierenden Hochschule.

<sup>3</sup> Bitte die institutionelle Zugehörigkeit angeben, sofern abweichend von der zu akkreditierenden Hochschule.

<sup>4</sup> Gesamtnote gebildet aus den Bewertungen der Erst- und Zweitgutachterin bzw. des Erst- und Zweitgutachters.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der ( Name der Hochschule )

## Übersicht 10: Forschungs- und Entwicklungsprojekte der letzten fünf Jahre und beantragte Drittmittelprojekte

### I. Forschungs- und Entwicklungsprojekte der letzten fünf Jahre

Fachbereiche / Organisationseinheiten	Bearbeitungszeitraum (MM/JJ)-MM/JJJJ	Projekttitel	Drittmittelgeber und Programmlinie	Mittel in Tsd. Euro (Anteil der Hochschule) *	Bearbeiterin/ Bearbeiter	Kooperationspartner außerhalb der Hochschule	bisheriger wissenschaftlicher Output (mit bibliografischen Angaben, Links u.a.)	
	2	3	4	5	6	7	8	
<b>Insgesamt</b>								



laufendes Jahr: 2018

|<sup>1</sup> Darstellung der Forschungs- und Entwicklungsprojekte der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (mit Beginn während der letzten fünf Jahre, einschließlich laufender Projekte) und bereits in ihrer Planung abgesicherter Projekte in den kommenden zwei Jahren.

|<sup>2</sup> Der auf die zu akkreditierende Hochschule entfallende Anteil der Projektmittel insgesamt.

|<sup>3</sup> Drittmittelanträge, die sich gegenwärtig in der Begutachtung befinden.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der ( Name der Hochschule )



## Übersicht 11: Wissenschaftliche Publikationen bzw. künstlerisch-gestalterische Veröffentlichungs- und Werkformen

(der derzeit an der Hochschule tätigen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren)

Fachbereich/ Organisationseinheit	Name	Promotion (Jahr)	Eintritt in die Hochschule (Jahr) <sup>1</sup>	Anzahl referierter Veröffentlichungen		Fünf wichtigste wissenschaftliche Publikationen bzw. künstlerisch-gestalterische Veröffentlichungs- und Werkformen <sup>2</sup>
				insgesamt	seit Eintritt in die Hochschule	
	2	3	4	5	6	7

laufendes Jahr: 2018

<sup>1</sup> Eintritt in die zu akkreditierende Hochschule.

<sup>2</sup> In der Form von bibliografischen Angaben (Jahreszahl unterstrichen); Publikationen bzw. Veröffentlichungs- und Werkformen, die in der Zeit seit Eintritt in die zu akkreditierende Hochschule entstanden sind, bitte in Fettschrift hervorheben.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der ( Name der Hochschule )

## Übersicht 12: Drittmiteleinnahmen/Drittmittelerträge

Drittmittelgeber	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Summen
	Tsd. Euro							
	Ist			Plan				
Bundesland/Bundesländer								
Bund								
EU und sonstige internationale Organisationen								
DFG								
Gewerbliche Wirtschaft und sonstige private Bereiche								
Sonstige Drittmittelgeber								
<i>darunter: Stiftungen</i>								
<b>Insgesamt</b>								

laufendes Jahr: 2018

Die Angaben beziffern Drittmiteleinnahmen bzw. Drittmittelerträge, nicht verausgabte Drittmittel.  
Rundungsdifferenzen.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der ( Name der Hochschule )

# Übersicht 13: Bilanzen

Aktiva (in Tsd. Euro)	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Ist			Plan			
<b>A. Anlagevermögen</b>							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
II. Sachanlagen							
III. Finanzanlagen							
<b>B. Umlaufvermögen</b>							
I. Vorräte/Vorratsvermögen							
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
- davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
III. Wertpapiere							
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>							
<b>D. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>							
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>							

Passiva (in Tsd. Euro)	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Ist			Plan			
<b>A. Eigenkapital</b>							
I. gezeichnetes Kapital							
II. Kapitalrücklagen							
III. Gewinnrücklagen							
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag							
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag							
VI. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag							
<b>B. Rückstellungen</b>							
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
II. Steuerrückstellungen							
III. Sonstige Rückstellungen							
<b>C. Verbindlichkeiten</b>							
- Davon langfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren							
- Davon mittelfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1-5 Jahre							
- Davon kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr							
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>							
<b>Bilanzsumme Passiva</b>							

nachrichtlich:

<b>Verbindlichkeiten gegenüber dem Betreiber</b>							
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen im Eigentum des Betreibers oder mit dessen Beteiligung</b>							

Bilanzstichtag	Kalenderjahr (31.12.)	
	Geschäftsjahr:	

laufendes Jahr: 2018

Rundungsdifferenzen.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der ( Name der Hochschule )

## Übersicht 14: Gewinn- und Verlustrechnungen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Tsd. Euro (gerundet)							
	Ist			Plan			
<b>Umsatzerlöse</b>							
Erlöse aus Studienentgelten (inkl. Prüfungsentgelten etc.)							
Sonstige Umsatzerlöse							
<b>Erträge aus Drittmitteln</b>							
<b>Erträge aus Fördermitteln</b> (inkl. Sponsoring und Spenden)							
<b>Erträge (Zuwendungen) von Seiten des Betreibers</b>							
<b>Erträge aus Wertpapieren, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>							
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>							
<b>Summe aller Erlöse und Erträge</b>							
<b>Materialaufwand</b>							
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren und Leistungen (ohne Lehraufträge)							
Aufwendungen für Lehraufträge							
<b>Personalaufwand</b> (direktes Arbeitsentgelt: Löhne und Gehälter)							
a) Hauptberufliche Professorinnen und Professoren							
b) Sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal							
c) Nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal							
nachrichtlich: <b>Personalaufwand</b> (Arbeitgeberbrutto)							
Sozialbeiträge für a) bis c) insgesamt und weitere Personalaufwendungen							
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>							
<b>Abschreibungen</b>							
<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>							
<b>Steuern</b> (vom Einkommen, Ertrag und sonstige Steuern)							
<b>Summe aller Aufwendungen, Abschreibungen und Steuern</b>							
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>							
nachrichtlich:							
<b>Aufwendungen für Leistungen des Betreibers</b>							
<b>Aufwendungen für Leistungen von Unternehmen im Eigentum des Betreibers oder mit dessen Beteiligung</b>							
<b>Stichtag</b>							
					Kalenderjahr (31.12.)		
					Geschäftsjahr:		

laufendes Jahr: 2018

Der Gliederung der GuV liegt das Gesamtkostenverfahren zugrunde. Sie ist angepasst an spezifische Gegebenheiten von Hochschulunternehmen.

Rundungsdifferenzen.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der ( Name der Hochschule )

**Übersicht 15: Berufungen auf auswärtige hauptberufliche Professuren der letzten fünf Jahre (nur bei Promotionsrechtsverfahren)**

Ifd. Nr.	Ruf erteilende Hochschule	Personalkategorien <sup>1</sup> - hauptberufliche Professorinnen und Professoren (einschl. Juniorprofessorinnen und -professoren) - Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler	Personen-identität	Annahme ja/nein	Weggang bzw. Ablehnung des Rufes zum/am (MM/JJJJ)
	2	3	4	5	6
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					

laufendes Jahr: 2018

<sup>1</sup> Für die Zuordnung der einen Ruf erhaltenden Person zu den Personalkategorien ist ihre Zugehörigkeit zum Zeitpunkt des Ruferhalts ausschlaggebend.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der ( Name der Hochschule )



laufendes Jahr: 2018

|<sup>1</sup> Fakultät/Fachbereich der zu akkreditierenden Hochschule.

|<sup>2</sup> Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Promovendinnen und Promovenden.

|<sup>3</sup> Institutionelle Zugehörigkeit während der Beteiligung am Promotionsverfahren.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der ( Name der Hochschule )

## Übersicht 17: Promovendinnen und Promovenden (nur bei Promotionsrechtsverfahren)

Fachbereiche/ Strukturierte Promotionsprogramme	Promovendinnen und Promovenden																
	Historie							Prognosen									
	2015		2016		2017			laufendes Jahr 2018		2019		2020		2021			
	Anfängerinnen und Anfänger Promotion	Abso- lventen	Anfängerinnen und Anfänger Promotion	Abso- lventen	Anfängerinnen und Anfänger Promotion	Abso- lventen	Promo- viierende insgesamt	Anfängerinnen und Anfänger Promotion	Promo- viierende insgesamt	Anfängerinnen und Anfänger Promotion	Promo- viierende insgesamt	Anfängerinnen und Anfänger Promotion	Promo- viierende insgesamt	Anfängerinnen und Anfänger Promotion	Promo- viierende insgesamt		
SS und folgendes WS	darunter: weiblich	vorher: gehendes WS und SS	SS und folgendes WS	darunter: weiblich	SS und folgendes WS	WS	SS und folgendes WS	darunter: weiblich	SS und folgendes WS	darunter: weiblich	SS und folgendes WS	WS	SS und folgendes WS	darunter: weiblich	SS und folgendes WS	darunter: weiblich	WS
I. Von der zu akkreditierenden Hochschule selbst durchgeführte Promotionsverfahren																	
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
II. Kooperative Promotionsverfahren (Erstbetreuung)																	
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
III. Kooperative Promotionsverfahren (Zweitbetreuung)																	
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt (I. bis III.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

laufendes Jahr: 2018

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der ( Name der Hochschule )



**Kostenträger**

Name der Hochschule:

Vertreten durch:

Straße:

PLZ/ Ort:

**Kostenübernahmeerklärung**

Hiermit erkläre(n) ich/ wir, dass die im Zusammenhang mit dem vom Land

erteilten Auftrag an den Wissenschaftsrat zur (Re-) Akkreditierung der

bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates (GdW) entstehenden Personal- und Sachkosten (zzgl. 20 % Overhead-Pauschale auf der Basis der Personalkosten) gem. Kap. A.VII Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen vom 30. Januar 2015 von mir/uns übernommen werden.

Die Zahlungen sind nach Rechnungstellung durch die GdW zu den dort bezeichneten Konditionen zu leisten.

Datum

Ort

Unterschrift des Kostenträgers

Stempel

Name